

**Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Refrath
Katholische Kindertagesstätte St. Johann Baptist**

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept

**Als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) gem.
PrävO NRW sowie gem. § 45 SGB VIII, § 37a SGB IX, § 11
Landeskinderschutzgesetz**

**Version 1.0
01.01.2024**

1	INHALTSVERZEICHNIS	1
2	EINLEITUNG	0
2.1	VORWORT	1
2.2	GRUNDLEGENDES	1
3	ALLGEMEINES LEITBILD - KINDERRECHTE	4
3.1	SPRACHE UND WORTWAHL	5
3.2	NÄHE UND DISTANZ – VON MITARBEITER:INNEN ZU KINDERN	5
3.3	NÄHE UND DISTANZ – KINDER UNTEREINANDER	6
3.4	ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN	7
3.5	BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE	7
3.6	ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN	8
3.7	DISZIPLINARMAßNAHMEN	8
3.8	UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN	9
3.9	VERHALTEN AUF REISEN/FREIZEITEN	10
3.10	MACHTMISSBRAUCH	10
4	EINRICHTUNGSSPEZIFISCHES LEITBILD	11
5	PRÄVENTION	13
5.1	PERSONALAUSWAHL, ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS (EFZ) UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG (SAE)	15
5.2	PRÄVENTIONSSCHULUNG	16
5.3	VERHALTENSKODEX	16
5.4	MINDERJÄHRIGE AUSZUBILDENDE UND PRAKTIKANT:INNEN	17
5.5	EINARBEITUNG, INTERNER AUSTAUSCH UND QUALIFIZIERUNG	17
5.6	BESCHWERDEMANAGEMENT	18
5.6.1	ELEMENTE DES BESCHWERDEMANAGEMENTS	18
5.7	QUALITÄTSMANAGEMENT	19
5.8	KOMMUNIKATION DES KINDERSCHUTZKONZEPTE	19
5.8.1	TURNUS- UND ANLASSBEZOGENE ÜBERPRÜFUNG DES SCHUTZKONZEPTE	20
6	EINRICHTUNGSSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN	21
6.1	RISIKOANALYSE UND DARAUSS RESULTIERENDE MAßNAHMEN	22
6.1.1	MAßNAHMEN ZU RISIKOFAKTOREN DURCH RÄUMLICHE ODER ORGANISATORISCHE STRUKTUREN	22
6.1.2	MAßNAHMEN ZU RISIKOFAKTOREN AUF DER EBENE DER ZIELGRUPPE	23
6.1.3	MAßNAHMEN ZU RISIKOFAKTOREN AUF DER PÄDAGOGISCHEN BEZIEHUNGSEBENE	24
6.2	KINDERRECHTE, PARTIZIPATION UND BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	25
6.2.1	DREI BAUSTEINE: PARTIZIPATION, KINDERSCHUTZ UND BESCHWERDEMANAGEMENT	26
6.2.2	BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	27
6.3	SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	29
6.4	WEITERE PRÄVENTIONSANGEBOTE – UNSERE PRÄVENTIVE ARBEIT MIT KINDERN	29

6.5	ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT UND ELTERNMITWIRKUNG	30
6.6	ACHTSAMKEIT, KONSTRUKTIVES FEHLERMANAGEMENT UND KOLLEGIALE BERATUNG	30
7	<u>INTERVENTION</u>	<u>32</u>
7.1	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDES VERHALTEN DURCH ERWACHSENE/ MITARBEITER:INNEN	34
7.1.1	WAHRNEHMUNG UND MELDUNG EINES VERDACHTES. ERSTE EINSCHÄTZUNG KITALEITUNG	35
7.1.2	KEIN GEFÄHRDUNGSRISIKO (EINSCHÄTZUNG KITALEITUNG)	36
7.1.3	GEFÄHRDUNGSRISIKO (EINSCHÄTZUNG KITALEITUNG)	36
7.1.4	KEIN GEFÄHRDUNGSRISIKO (EINSCHÄTZUNG INTERVENTIONSTEAM)	37
7.1.5	GEFÄHRDUNGSRISIKO (EINSCHÄTZUNG INTERVENTIONSTEAM)	37
7.1.6	KEINE GEFÄHRDUNG (EINSCHÄTZUNG INTERVENTIONSTEAM)	38
7.1.7	GEFÄHRDUNG (EINSCHÄTZUNG INTERVENTIONSTEAM)	39
7.2	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDES VERHALTEN UNTER KINDERN	40
7.2.1	ZUSAMMENWIRKEN VON BEHÖRDEN UND SPEZIALISIERTER FACHBERATUNG	42
7.2.2	EXTERNE BERATUNGSSTELLEN	42
8	<u>NACHHALTIGE AUFARBEITUNG</u>	<u>43</u>
8.1	REHABILITATION BEI UNBEGRÜNDETEM VERDACHT	44
8.2	AUFARBEITUNG BEI BEGRÜNDETEM VERDACHT/ ERFOLGTER GEFÄHRDUNG	45
9	<u>VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEM. § 8A SGB VIII</u>	<u>47</u>
9.1	KINDERSCHUTZ – EINE AUFGABE DER KINDERTAGESEINRICHTUNG	48
9.2	VEREINBARUNG ZUM UMGANG MIT HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	50
9.3	BERATUNGSANSPRUCH UND BERATUNGSMÖGLICHLEITEN	50
9.4	MUSTERDOKUMENTE UND TOOLS	51
9.5	DATENSCHUTZ	51
9.5.1	KOOPERATIONEN UND WEITERE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE	52
10	<u>ANHANG</u>	<u>53</u>
10.1	BEOBACHTUNGSBOGEN	54
10.2	DOKUMENTATIONSBOGEN	57
10.3	ERSTMELDUNG DER EINRICHTUNG AN DEN TRÄGER	64
10.4	ERSTMELDUNG DES TRÄGERS AN FACHBERATUNG ODER KOORDINIERUNGSSTELLE KINDERSCHUTZ	67
10.5	GESPRÄCHSPROTOKOLL	71
10.6	DOKUMENTATIONSBOGEN DER KINDERTAGESSTÄTTE ZUR AUFNAHME EINES VORFALLS BEI VERDACHT AUF GRENZVERLETZENDES VERHALTEN UNTER KINDERN	76
10.7	PRAKTIKUMSMAPPE	80
10.8	PROBEZEITKONZEPT	83
10.9	BESCHWERDEWEGE FÜR ELTERN	89
10.10	VERSIONSHISTORIE DES KSK	90

2.1 Vorwort

Als Träger von drei Kindertagesstätten übernimmt die Katholische Kirchengemeinde St. Johann Baptist täglich die Verantwortung für Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Schuleintritt. Unser oberstes Ziel ist es, hierbei als zuverlässiger Partner unsere pädagogischen Konzepte zum Wohle der uns anvertrauten Kinder umzusetzen und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Dazu bieten wir ein qualitativ hochwertiges frühkindliches Bildungsangebot an.

Kinder unterliegen einem besonderen, auch gesetzlich festgelegten Schutz. Das bedeutet, dass diese im Rahmen der uns übertragenen Verantwortung innerhalb unseres institutionellen Kontextes einen umfassenden Schutz vor jedweder Gefährdung benötigen und auch erfahren müssen. Es ist eine unserer Kernverpflichtungen, die betreuten Kinder vor psychischer oder physischer Gewalt, vor übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten zu schützen.

Dieses einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept (KSK) wurde in Zusammenarbeit mit den Kitaleitungen, der Fachberatung des Diözesancaritasverbandes Köln (DiCV) sowie unter Beteiligung von Mitarbeitenden, Eltern und Kindern erstellt. Es ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes gemäß Präventionsordnung (PrävO) NRW sowie gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) § 45 SGB VIII, § 37a SGB IX, § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW.

Das Kinderschutzkonzept bietet einen konzeptionellen Rahmen. Durch Fortbildungen, regelmäßige Teambesprechungen, Supervision und ständige, dokumentierte Evaluation seiner Inhalte wird es im alltäglichen Alltag verankert und kann wirksam gelebt werden.

Es ist für uns von Wichtigkeit, eine gelebte Kultur der Achtsamkeit sowie eine offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten anzubieten. Nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und einen kontinuierlichen und offenen Austausch zwischen Träger, Fachkräften, Eltern, Kindern und externen Institutionen ist es möglich, unsere Kindertagesstätten als sichere Orte in der Lebenswelt von Kindern und Eltern zu verankern.

2.2 Grundlegendes

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johann Baptist betreibt drei Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung betreut werden.

- St. Maria Königin mit 55 Betreuungsplätzen in drei Gruppen (Bergisch Gladbach Frankenforst)
- St. Johann Baptist mit 65 Betreuungsplätzen in drei Gruppen (Bergisch Gladbach Refrath)
- St. Elisabeth mit 78 Betreuungsplätzen in vier Gruppen (Bergisch Gladbach Lustheide)

Das einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept (KSK) der Kindertageseinrichtungen (Kita) ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist sowie der Institutionellen Schutzkonzepte der drei Kindertageseinrichtungen.

Es ist mit allen relevanten Akteuren der Kirchengemeinde und Kindertageseinrichtungen entwickelt und abgestimmt worden, insbesondere mit

- Leitendem Pfarrer Winfried Kissel
- Verwaltungsleitung
- Ausschuss Kindertagesstätten des Kirchenvorstandes
- Kirchenvorstand
- Einrichtungsleitungen und ihre Stellvertreter: innen
- Elternbeiräten der Einrichtungen
- Mitarbeiter: innen der Einrichtungen
- Kindern der Einrichtungen
- Diözesan-Caritasverband

Zielgruppe des Kinderschutzkonzeptes sind Mitarbeitende der Kirchengemeinde und der Kindertageseinrichtungen, Eltern, Kinder, externe institutionelle Fachpartner (u. a. Erzbischöfliches Generalvikariat, Landschaftsverband Rheinland, Jugendamt, Diözesan-Caritasverband) sowie interessierte andere. Das Kinderschutzkonzept ist ein öffentliches Dokument, welches in später beschriebener Weise einsehbar ist.

Unter Kinder verstehen wir alle Kinder, mit und ohne Behinderungen, sowie Kinder, die von Behinderung bedroht sind.

Dieses Kinderschutzkonzept schafft ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz sowie Grundlagen für deren Umsetzung. Neben unseren allgemeinen und einrichtungsspezifischen Leitbildern beschreibt es Prozesse der Prävention, insbesondere vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär).

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt:

- **Psychische Gewalt** ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen, wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.
- **Physische Gewalt** umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.
- **Sexualisierte Gewalt** umfasst im Sinne der Präventionsordnung (PrävO § 2, Nr. 4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Diese umfassen auch alle Handlungen zur Vorbereitung,

Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Wir differenzieren vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kindertageseinrichtung

Die gesetzlichen Grundlagen, die für dieses Schutzkonzept gelten sind u. a.:

- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Sozialgesetzbuch: § 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37a SGBIX
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: Kinderbildungsgesetz (KIBIZ)
- Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020
- Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022

3 Allgemeines Leitbild - Kinderrechte

Unser christliches Selbstverständnis als katholischen Kindertagesstätten prägt unser Bild vom Menschen und dem Umgang miteinander.

Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes. Es bringt bereits bei der Geburt alle Lebens- und Entwicklungsfähigkeiten mit und daraus ergibt sich für uns eine große Verantwortung.

Wir nehmen die Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand mit ihren Neigungen, Vorlieben und Interessen ernst.

Neben unserer Verantwortung, die Bildung und Erziehung der Kinder bestmöglich zu unterstützen, haben Kinder schon von Beginn an Rechte. In unseren Einrichtungen haben die Kinder das Recht auf Mitwirkung, Mitgestaltung, Mitentscheidung sowie das Recht auf Selbstbestimmung. Damit unsere Kinder ihre Rechte wahrnehmen können, unterstützen wir sie u. a. mit Projekten zu Kinderrechten oder Abstimmungsverfahren sowie gelebter Partizipation in Alltagssituationen. Wenn Kinder früh Kenntnis von ihren Rechten besitzen und erlernen, ihre Rechte wahrzunehmen, wachsen sie zu selbstbestimmten Menschen heran, die ihren weiteren Lebensweg gut und sicher gestalten.

3.1 Sprache und Wortwahl

In unseren Kindertagesstätten ist es uns ein wichtiges Anliegen, jedem Kind mit Respekt zu begegnen.

Die von uns genutzte Sprache und Wortwahl ist wertschätzend (verbal und nonverbal) und dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechend. Die Kinder werden mit ihrem Rufnamen angesprochen. Körperteile werden korrekt benannt. Der Dialog zwischen Kind und Erwachsenen ist frei von sexualisierter Sprache, Bloßstellung oder abfälligen Bemerkungen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen von jeglichen Kommunikationspartnern ist ein Einschreiten von wahrnehmenden Mitarbeiter:innen verpflichtend und wird entsprechend thematisiert. Belohnung oder Androhung von Strafe bei unangemessenem Verhalten sind nicht erlaubt.

Die Mitarbeiter:innen regen das Kind an, seine Befindlichkeiten und Bedürfnisse auszudrücken. Wir sensibilisieren die Kinder für die Unangemessenheit von grenzverletzendem Verhalten und erarbeiten mit ihnen alternative Verhaltensweisen. Zusätzlich üben wir mit den Kindern, sich gegenüber unangemessenem Verhalten abzugrenzen, unter anderem mit Methoden aus dem „Mut tut gut“-Programm.

3.2 Nähe und Distanz – von Mitarbeiter:innen zu Kindern

Unsere professionelle Haltung beinhaltet eine hohe Wertschätzung gegenüber dem Kind und jedem Menschen. Verbale und nonverbale Signale der Kinder werden wahrgenommen und die eigene Handlung daran angepasst. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit – ‚Mein Körper gehört mir‘.

Die Mitarbeiter:innen achten darauf, dass

- beim Körperkontakt die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund stehen.
- Spiele mit Körperkontakt, wie Raufen, Kitzeln, Knireiter mit Achtung der Grenzen des Kindes und des Erwachsenen gespielt werden.
- das Spiel bzw. die Berührungen und die Intensität für Kinder und Erwachsene angemessen sind und intime Stellen nicht berührt werden.

- die nonverbalen und verbalen Signale des Kindes wahrgenommen werden und die Handlung dementsprechend anpasst wird.
- das Kind beim ‚Nein-Sagen‘ ernstgenommen und unterstützt wird.

3.3 Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Im Rahmen der natürlichen kindlichen Neugierde können Kinder ihrem Spielwunsch nachgehen. Wir wecken bei den Kindern eine besondere Aufmerksamkeit für ihr eigenes Empfinden und ermutigen sie, ihre Entscheidung deutlich zu äußern und bei Nichteinhaltung laut zu rufen oder wegzulaufen und sich Unterstützung zu holen. Jedes Kind entscheidet selbst, was mit seinem Körper geschieht, und darf zu jeder Zeit das Spiel beenden. Dies muss von allen Kindern akzeptiert werden.

In den Gruppen sprechen wir immer wieder über „Für einen Kuss gibt es kein Muss“, „gute Geheimnisse“ mit guten Gefühlen und „schlechte Geheimnisse“ mit schlechten Gefühlen. Bei ungunstigen Gefühlen ist es wichtig, dass die Kinder sich einem Erwachsenen anvertrauen und gemeinsam nach Lösungen suchen.

Körperspiele finden häufig im Nebenraum und im Waschraum statt, hin und wieder auch im Außengelände. Um das kindliche Spiel beobachten zu können, eine gewisse Intimität gewähren zu können und gleichzeitig alle beteiligten Kinder durch Einsehbarkeit zu schützen, sind in den Nebenraumtüren Glasfenster eingesetzt. Gegebenenfalls bitten wir die Kinder, die Türe aufzulassen, um zusätzlich akustische Signale wahrnehmen zu können. Bei eigenständigen Toilettengängen achten wir darauf, wer und wie viele Kinder im Waschraum sind.

Bei angeleiteten Körper-/Kampfspielen gilt:

- Teilnehmende Kinder werden vorher gefragt, ob sie mitspielen möchten
- Gemeinsam werden Regeln und Stoppsignale erarbeitet
- Jederzeit muss ein ‚Nein‘ akzeptiert werden

Bei ‚Doktorspielen‘ gelten weiterführende Regeln:

1. Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es ‚Doktor spielen‘ will.
2. Kinder streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
3. Kein Kind tut einem anderen Kind weh. Jedes Kind kann jederzeit ‚Nein‘ sagen.
4. Niemand steckt einem anderen etwas in den Mund, in die Nase, ins Ohr, in den Po, in die Scheide oder in den Penis.
5. Die Unterhose bleibt an. Beim Planschen tragen die Kinder eine Badehose oder einen Badeanzug.
6. Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei ‚Doktorspielen‘ nichts zu suchen.
7. Beim gemeinsamen Gang zur Toilette gelten die gleichen Regeln.
8. Hilfeholen ist kein Petzen.
9. ‚Für einen Kuss gibt es kein Muss.‘

Mitarbeitende mischen sich auf jeden Fall zum Schutze des Schwächeren ein, wenn sich die Kinder nicht in der Lage sehen, sich allein oder als Gruppe zu wehren. Geht das ‚Doktorspiel‘ über kindliche Neugierde hinaus, z. B. im Sinne von initiiertem Erwachsenensexualität, so reagieren Mitarbeitende ruhig und besonnen und kommen mit allen Beteiligten ins Gespräch.

3.4 Angemessenheit von Körperkontakten

Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung, „Mein Körper gehört mir“ und körperliche Unversehrtheit. Bei allen Kindern und besonders bei Kindern, die in ihren Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind, wie bei ganz jungen Kindern oder bei Kindern mit einem Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache, nehmen wir verbale und nonverbale Signale der Kinder wahr und passen die eigene Handlung an die Bedürfnisse der Kinder an.

Hier gibt es feste Regeln:

- Im Körperkontakt geht es nur um die Bedürfnisse der Kinder.
- Der Erwachsene achtet auf die Angemessenheit der Berührungen.
- Das Wickeln und die Begleitung zur Toilette findet nur mit bekannten und vertrauten Personen (hauptamtliche Mitarbeiter:innen) statt, Kurzeitpraktikant:innen begleiten die Kinder nicht.
- Wünsche der Kinder, wer sie wickeln oder begleiten darf, werden sehr ernst genommen und wenn möglich erfüllt.
- Spiele mit Körperkontakt, wie Raufen, Kitzeln, Knieritter sind mit Achtung vor den Grenzen der Kinder zu spielen.

Ein wichtiger Teil der pädagogischen Arbeit von Erzieher:innen ist die einfühlsame Körperpflege. Das Wickeln ist in der Regel eine Situation, in der sich die Erzieherin und der Erzieher am persönlichsten um ein Kind kümmert. Zum Aufbau und zur Festigung gegenseitiger Beziehung gehört die ungeteilte Aufmerksamkeit, die ein Kind beim Wickeln und bei der Körperpflege erfährt. Deshalb kann es nicht darum gehen, sich mit der Pflege zu beeilen, um Zeit für die Erziehung und Bildung zu gewinnen, sondern das Wickeln und die Körperpflege als Bildungssituation zu nutzen und zu gestalten. Beim Wickeln begleiten wir unsere Handlungen sprachlich und benennen die Genitalien der Kinder beim Namen (Penis und Scheide). Das Wickeln ist eine sehr intime Situation und bedarf einer gesonderten Regelung für die Mitarbeitenden. Ansonsten hindern wir Kinder nicht daran, auch hier ihre eigenen Erfahrungen zu machen.

Die Begleitung zur Toilette und zum Wickeln übernehmen dem Kind vertraute und bekannte Mitarbeitende. Mitarbeitende im Praktikum dürfen keine pflegerischen Tätigkeiten ausüben. Davon sind Mitarbeitende im Berufsamerkennungsjahr sowie in der praxisintegrierten Ausbildung ausgenommen. Das Kind wählt die Vertrauensperson aus, die sie dabei begleiten soll. Beim Wickeln oder dem Toilettengang können die Kinder selbst entscheiden, ob ein anderes Kind es begleiten darf. Im Prozess der Sauberkeitserziehung erlernen die Kinder die Fähigkeit zum eigenständigen Toilettengang. Dieser Prozess wird mit den Eltern und dem Kind gemeinsam abgestimmt.

3.5 Beachtung der Intimsphäre

Die Türen zur Toilette oder zum Wickelbereich werden nur geöffnet, wenn Hilfe erwünscht oder benötigt wird. Toiletten und Wickelräume sind nicht einsehbar und räumlich getrennt. So können der Wickelvorgang oder der Toilettengang in geschütztem Rahmen erfolgen. Um die Intimsphäre des Kindes zu bewahren, ist der Zutritt in Wickel- und Toilettenbereiche für fremde Personen nicht möglich.

3.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke von Mitarbeiter:innen an Kinder sind nur im Rahmen der pädagogischen Arbeit, beispielsweise der Geburtstagsfeier in der Kindertageseinrichtung, im Rahmen von Festlichkeiten, z. B. Adventskalender, gestattet. Diese Geschenke werden durch die Kita gestellt und sind nicht als persönliche Geschenke zu werten. Alle anderen Formen von Geschenken an Kinder sind untersagt.

Es werden keine personalisierten Geschenke von Eltern und Kindern an einzelne Mitarbeiter angenommen. Geschenke dürfen nur an das Team einzelner Gruppen oder die Gesamtheit aller Mitarbeiter gemacht werden.

3.7 Disziplinarmaßnahmen

Wir begleiten die Kinder unserer Kindertageseinrichtungen auf ihrem Weg der Sozialisierung und vermitteln ihnen Hilfen, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander. Pädagogische Handlungen und Konsequenzen auf das Verhalten der Kinder bedeuten für uns, dass wir die Kinder unterstützen, ihr Verhalten zu reflektieren, individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden und damit soziale Kompetenzen zu erweitern. Dabei sind pädagogische Konsequenzen wichtig, um Kindern zu vermitteln, dass ihre Verhaltensweisen Auswirkungen haben. Unsere Vorgehensweise richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für das Kind individuell, zeitnah und lösungsorientiert entschieden. Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig. Anschreien und Bedrohen sind für uns keine Konfliktlösungsstrategien.

Wichtige Voraussetzungen:

- Pädagogisches Handeln braucht eine leicht verständliche Sprache für Kinder.
- In einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre lernen die Kinder, Gefühle und Bedürfnisse zu zeigen, auszusprechen, wahrzunehmen, zu akzeptieren und zu tolerieren.
- Wir fördern bei den Kindern Mitgefühl, Empathie und Wertschätzung gegenüber Personen und Dingen. Hierbei legen wir Wert auf die Übernahme von Verantwortung für das eigene Tun. Es ist wichtig, dass die Kinder ein Rechts- und Unrechtsbewusstsein entwickeln.
- Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen den Kindern und werden von uns beobachtet und zugelassen, solange kein Kind sich in einer physischen oder psychischen Gefahrensituation befindet.
- In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbst lösen können, führen wir mit allen Beteiligten klärende Gespräche. Jeder erzählt aus seiner Sicht, was und wie es geschehen?
- Konflikte werden ohne Schuldzuweisung besprochen.
- Notwendige Maßnahmen bei unangebrachtem Verhalten werden von Mitarbeiter:innen begleitet und sollen bei den Kindern keine Ängste auslösen.
- Nach Interventionen sollen vorurteilsfreie Situationen entstehen.

- Verschiedene Möglichkeiten von pädagogischen Handlungen werden bei Bedarf mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Dies betrifft auch die Einbeziehung zur Lösungsfindung bei Sachbeschädigung.
- Die Erziehungsberechtigten werden bei gravierenden Verhaltensverstößen oder größeren Konflikten der Kinder von den Mitarbeiter:innen informiert.

Besondere Beispiele:

- Vorzeitiges Abholen bei besonders übergriffigem Verhalten
- Für bestimmte Zeit persönliche Begleitung oder Aufsicht
- Spielverbot in bestimmten Spielbereichen
- Auszeit - für sich allein sein
- Gemeinsames Gespräch mit dem Kind und den Eltern
- Ausschluss von Aktivitäten

Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug sind verboten.

3.8 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Das Thema „Medien“ spielt im Leben von Kindern eine wichtige Rolle. Das familiäre Umfeld ist durch den Gebrauch vielfältiger Medien geprägt, unter anderem durch Computer, Fernseher, Handy.

In unserer Kindertageseinrichtung werden Bücher, CDs, Kassetten, Fotoapparate, PC, Tonie-Boxen und -Figuren als auch DVDs situationsbezogen und zielgerichtet eingesetzt. Bücher nehmen dabei einen hohen Stellenwert ein und stehen den Kindern jederzeit zur Verfügung.

Bei Projekten haben die Kinder die Möglichkeit, gewaltfreie, themenbezogene, altersentsprechende Medien zu nutzen.

Um die pädagogische Arbeit, Projektvorbereitung und -durchführung transparent für Eltern und Gemeinde zu machen, nutzt das pädagogische Team Homepage, Flyer, Fotowand und Schaukästen.

In den Kindertagesstätten fotografieren wir zur Gestaltung der Bildungsdokumentationen und zur Darstellung der pädagogischen Arbeit. Wir geben keine Bilder oder elektronische Medien ungefragt an die Eltern oder die Öffentlichkeit (z. B. Zeitung) heraus. Die Eltern entscheiden sich vor Kindergarteneintritt, ob sie eine schriftliche Erklärung abgeben möchten, dass Mitarbeitende ihr Kind fotografieren oder filmen dürfen.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Veröffentlichung von Medien. Wir weisen Mitarbeitende und Eltern darauf hin, dass Fotos, Videos und persönliche Daten im Internet und sozialen Netzwerken (Facebook, WhatsApp, o. ä.) nicht veröffentlicht werden dürfen.

Falls Praktikant:innen für die Dokumentation ihrer Ausbildung Fotos von Kindern benötigen, werden Eltern für jedes Foto schriftlich um Erlaubnis gebeten. Dies gilt ebenso für Referent:innen.

Die Kindertageseinrichtung ist zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzverordnungen und des Kirchlichen-Datenschutz-Gesetzes (KDG) verpflichtet. Grundsätzlich gilt es, möglichst datensparsam zu arbeiten.

3.9 Verhalten auf Reisen/Freizeiten

Vor Reisen und Freizeiten mit den Kindern wird das Einverständnis der Eltern eingeholt und die Rahmenbedingungen transparent kommuniziert und notwendige Absprachen getroffen (z. B. Ausflüge, Lesenacht, Übernachtung, ...). Wichtige Unterlagen und Materialien sind zuvor zusammenzutragen, auf Vollständigkeit zu prüfen und bereitzuhalten (Erste-Hilfe-Set, Tetanusimpfung, Allergien, Pflegematerial, Notfallkontakte, ...). Die Anzahl des Begleitpersonals ist der Anzahl der Kinder und dem Betreuungsaufwand anzupassen.

Bei Übernachtungen, wie sie für die Vorschulkinder zum Abschied angeboten werden, dürfen die Kinder aussuchen, wo sie schlafen möchten, jedoch keinesfalls schlafen Mitarbeitende gemeinsam mit den Kindern in einem Bett und oder einer gemeinsamen Schlafgelegenheit.

3.10 Machtmissbrauch

In unseren Einrichtungen achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig, die geistige und körperliche Überlegenheit wird nicht ausgenutzt. Anschreien, Drohungen und Ausgrenzungen sind für uns keine Strategien zur Konfliktlösung. Die Mitarbeiter:innen sind Vorbilder und nutzen ihre Autorität nicht aus und erklären ihre Handlungen gegenüber Kindern und Erwachsenen.

Zu den wichtigen Voraussetzungen siehe Punkt 3.7 Disziplinarmaßnahmen.

4 Einrichtungsspezifisches Leitbild

Das Kind steht im Mittelpunkt unserer Arbeit

Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes. Jedes Kind bringt bereits bei der Geburt alle Lebens- und Entwicklungsfähigkeiten mit. Kinder sind einzigartig und verschieden und dürfen es auch sein. Was dem einen gefällt, muss der andere noch lange nicht lieben. Eine eigene Persönlichkeit und die Fähigkeit zum solidarischen Handeln schließen sich nach unserer Meinung nicht aus.

Unser christliches Selbstverständnis als katholische Kindertageseinrichtung prägt unsere Sicht vom Menschen und den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Wir bemühen uns darum, die Botschaft Jesu in unserer Arbeit umzusetzen. Folgende Weisung Jesu ist uns besonders wichtig: **Du sollst Gott lieben und den Nächsten wie dich selbst** (Markus 12,28 – 31).

Unsere Aufgabe sehen wir darin, jedes Kind, entsprechend seinem Entwicklungsstand, mit seinen Neigungen, Vorlieben und Interessen ernst zu nehmen, nachhaltig zu fördern und zu fordern. Uns ist es wichtig, die Selbstbildungspotenziale der Kinder zu stärken, Ihnen vielseitige Erfahrungen zu ermöglichen und sie in ihrer Einmaligkeit zu achten.

Das Wohl des Kindes steht dabei immer im Vordergrund!

Um dies zu gewährleisten, haben wir die Sicherung der Rechte von Kindern mit in die Konzeption aufgenommen. Die Kinder haben das Recht mitzuwirken und sich in eigenen Angelegenheiten beschweren zu können. Dabei haben sie die Sicherheit, dass ihre Beschwerden nicht nur gehört sondern auch adäquat behandelt werden. Voraussetzung hierfür ist ein partnerschaftliches und vertrauensvolles Miteinander, indem die Kinder angemessene Formen und Prozesse erfahren und erlernen können. So zum Beispiel im täglichen Morgenkreis, in gruppenübergreifenden Spielanlässen im Tagesablauf, bei Festen und Feiern, etc.

Kinder von Anfang an zu beteiligen, bedeutet auch deren Kompetenzen in Rechnung zu stellen (ihr demokratisches Verständnis zu entwickeln) und Botschaften wahrzunehmen, nachzufragen, anzubieten und Entscheidungen zu respektieren. Dies ermöglichen wir, indem wir Sprechansätze schaffen, Wünsche und Anliegen erfragen und gemeinsam deren Umsetzungsmöglichkeiten besprechen und Lösungen erarbeiten.

**„Du hast das Recht,
genauso geachtet zu werden,
wie ein Erwachsener:
Du hast das Recht,
so zu sein, wie du bist.
Du musst dich nicht verstellen
und so sein, wie es die
Erwachsenen wollen.
Du hast das Recht
auf den heutigen Tag,
jeder Tag deines Lebens gehört dir,
keinem sonst.
Du Kind, wirst nicht erst Mensch,
du bist Mensch.“**
(Janusz Korczak)

Prävention stellt einen dauerhaften Auftrag dar. Dieser kann nur gelingen, wenn eine wertschätzende Grundhaltung mit den zentralen Punkten Achtsamkeit, Aufmerksamkeit sowie Nächstenliebe existiert. Diese, neben einem hohen Qualitätsanspruch, vorbildhaft zu leben und in den Kindertageseinrichtungen zu implementieren, ist insbesondere Aufgabe der Verwaltungsleitung und Kitaleitung sowie der Gremien der Kirchengemeinde. Eine wertschätzende Haltung erreichen wir durch konstruktive und kontinuierliche Gespräche. Bereits beim Einstellungsgespräch mit einem neuen potenziellen Mitarbeitenden wird die persönliche Haltung durch strategische Fragen herausgearbeitet. Um fortwährend an einer positiven Grundhaltung zu arbeiten, wird in den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, an Teamtagen, in Personalgesprächen, in Gesprächen zwischen „Tür und Angel“ (Korrektivgespräch) und bei Bedarf gezielt angesetzten Gesprächsterminen das Thema Haltung besprochen.

Durch kontinuierlichen, strukturierten Dialog werden Ziele und Prozesse festgelegt, sowie deren Umsetzung unterstützt und eine Kontrolle ermöglicht. Dazu gibt es, neben der täglichen Abstimmung, Arbeitstreffen zwischen Kita und Träger:

- Wöchentliche Besprechungen der Kitaleitung mit der Verwaltungsleitung
- Quartalsweise Besprechungen der Kitaleitungen und der Verwaltungsleitung mit dem Ausschuss Kindertagesstätten

In dringenden Fällen wird eine zielorientierte Abstimmung kurzfristig umgesetzt.

Die Elemente der Prävention basieren auf allgemeinen rechtlichen Vorgaben, Vorgaben des Erzbistums Köln, Fachpublikationen sowie den Erfahrungen aus der täglichen Arbeit.

Die Kirchengemeinde wird durch eine Präventionsfachkraft (PrävFK) unterstützt, die eine entsprechende Ausbildung des Erzbistums Köln absolviert hat. Sie ist vertraut mit den einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen existiert eine separate Präventionsfachkraft mit erzieherischer Ausbildung. Diese stimmt sich mit der Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde ab.

Die Präventionsfachkraft nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Ist Ansprechpartner/in für Mitarbeiter:innen sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes.
- Kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren.
- Trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers.
- Berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- Benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

5.1 Personalauswahl, erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (SAE)

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen unterliegen grundsätzlich den gleichen Präventionsauflagen. Die ehrenamtlich Tätigen werden seitens der Kirchengemeinde gemäß der Präventionsordnung sowie des für die Kirchengemeinde und/oder der Kindertageseinrichtung geltenden Institutionellen Schutzkonzeptes entsprechend unterwiesen. Die Einhaltung der Präventionsordnung für Ehrenamtliche wird durch die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde sichergestellt. Für die Einhaltung der Bestimmungen der Mitarbeiter:innen sind die Verwaltungsleitung, die Kindertageseinrichtungsleitung und die Rendantur zuständig.

Die Personalauswahl und das Einstellungsverfahren für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter:innen folgt den Verfahrensanweisungen im Verwaltungshandbuch¹ des Erzbistums Köln, um einen standardisierten und qualitativ hochwertigen Prozess sicherzustellen. Die dort aufgestellten Prozesse werden regelmäßig durch das Generalvikariat in Abstimmung mit Kirchengemeinde und Verwaltungsleitungen angepasst. In Stellenausschreibungen weisen wir auf das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) und das Kinderschutzkonzept (KSK) hin, während des Bewerbungsgesprächs wird beides thematisiert und auf die Notwendigkeit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie auf Selbstauskunftserklärung, Präventionsschulung und Verhaltenskodex hingewiesen. Im Bewerbungsgespräch begutachten wir Achtsamkeit und Wertschätzung, im Rahmen der Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Mitarbeiter:innen.

Das erweiterte Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate alt sein darf, wird im Einstellungsprozess durch die Rendantur angefordert, nach Eingang geprüft und das Ergebnis – sofern keine einschlägigen Einträge vorhanden sind – in einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfasst, die zur Personalakte genommen wird. Die Rendantur erfasst das Datum des erweiterten Führungszeugnisses in Personal-Office (PO), dem EDV-System des Fachbereiches Personal. Dort wird automatisch ein Wiedervorlagdatum für den Zeitpunkt zur Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses ermittelt, das nach jeweils fünf Jahren von der Rendantur bei Mitarbeiter:innen angefordert wird. Sollte sich der künftige Mitarbeitende weigern, ein erweitertes Führungszeugnis zu erbringen, wird dies an die Verwaltungsleitung eskaliert. Diese führt ein Personalgespräch und entscheidet dann in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, der Rendantur sowie evtl. der Stabsstelle Prävention des Erzbischöflichen Generalvikariats über das weitere Vorgehen. Vor der Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses darf keine Mitarbeiter:in alleine mit Kindern sein. Es ist sicherzustellen, dass jederzeit eine zweite Mitarbeiter:in mit erweitertem Führungszeugnis anwesend ist.

Eine Selbstauskunftserklärung (SAE) erhält jede:r Mitarbeiter:in bei der Einstellung mit den Einstellungsunterlagen von der Rendantur. Sie muss einmalig vor Berufsantritt unterschrieben werden und enthält Angaben, ob der/die Mitarbeiter:in wegen einer Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII (Straftatbestände in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt) verurteilt worden sind bzw. ob staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung verpflichten diejenigen zur Meldung beim kirchlichen Träger, sobald ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Sollte sich der/die künftige Mitarbeitende weigern, die Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben, eskaliert die Rendantur dies an die Verwaltungsleitung. Diese führt ein

¹ Verwaltungshandbuch des Erzbistums Köln, online abrufbar: https://www.erzbistum-koeln.de/kirche_vor_ort/neue-wege

Personalgespräch und entscheidet dann in Abstimmung mit Einrichtungsleitung, der Rendantur sowie evtl. der Stabsstelle Prävention des Erzbischöflichen Generalvikariates über das weitere Vorgehen.

5.2 Präventionsschulung

Innerhalb von sechs Monaten nach Beschäftigungsbeginn haben Mitarbeiter:innen an einer Präventionsschulung teilzunehmen. Die Teilnahme an Präventionsschulungen ist verpflichtend. Die Verwaltungsleitung ist verantwortlich dafür, dass eine geeignete Schulung besucht wird.

Die Art und der Stundenumfang der Schulung ergeben sich aus der Stelle². Kita-Mitarbeiter:innen dürfen ausschließlich durch den Diözesan-Caritasverband geschult werden.

Die Anmeldung zu Kursen des Diözesan-Caritasverbandes erfolgt im Kita-Bereich durch die Kita-Leitung, für andere Stellen wählt die Verwaltungsleitung die Schulung aus und meldet den/die Mitarbeiter:in an bzw. leitet den Link zur online-Anmeldung an ihn/sie weiter.

Die Teilnahmebestätigung wird von der Kita-Leitung bzw. der Verwaltungsleitung an die Rendantur weitergeleitet. Diese erfasst die Teilnahmebescheinigung in Personal-Office und legt sie in der Personalakte ab. Durch die Erfassung der Präventionsschulung in Personal-Office wird automatisch ein Wiedervorlagedatum für den Zeitpunkt der nächsten Präventionsschulung errechnet.

Grundsätzlich ist spätestens alle fünf Jahre eine Vertiefungsschulung nachzuweisen. Die Kita-Leitung bzw. die Verwaltungsleitung melden ihre jeweiligen Mitarbeiter:innen zur Vertiefungsschulung an. Die Teilnahmebestätigung wird von der Kitaleitung bzw. der Verwaltungsleitung mit dem Vermerk „Vertiefungsschulung“ an die Rendantur weitergeleitet, da dies aus der Teilnahmebestätigung nicht erkennbar ist. Die Rendantur erfasst sie in Personal-Office und legt sie in der Personalakte ab.

5.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein Orientierungsrahmen für Mitarbeitende, der sich auf das Institutionelle Schutzkonzept des Seelsorgebereiches bezieht und vom/von der Mitarbeiter:in durch Unterschrift anerkannt wird. Im Bewerbungsgespräch wird auf die Bedeutung des Verhaltenskodex hingewiesen.

Im Rahmen der Einführung von neuen Mitarbeiter:innen wird ein Gespräch über Sinn und Hintergrund des Institutionellen Schutzkonzeptes durch die Kita-Leitung geführt. Der Mitarbeitende unterschreibt den Verhaltenskodex im Anschluss an das Gespräch. Die Kita-Leitung leitet den unterschriebenen Verhaltenskodex an die Rendantur weiter. Diese nimmt den unterschriebenen Verhaltenskodex zur Personalakte und hinterlegt das Datum in der Personalverwaltungssoftware Personal-Office. Die Rendantur trägt keine Verantwortung dafür, dass der Rücklauf an sie erfolgt, sie stellt lediglich die vereinbarten Auswertungen zur Verfügung. Die Kita-Leitung stellt sicher, dass vom/von der Mitarbeiter:in der Rücklauf erfolgt. Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodexes wird sichergestellt durch Verankerung im Institutionellen Schutzkonzept, dem Kinderschutzkonzept und regelmäßigen Besprechungen im Team.

² Übersicht über Schulungen und Vertiefungsveranstaltungen, online abrufbar: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/2021-11-11_Uebersicht-Schulungen-Vertiefungsveranstaltungen.pdf

Sanktionen bei Nichteinhaltung sind im ISK verankert. Diese umfassen anlassbezogene Gespräche mit der Kita-Leitung, evtl. weiterführende Schulungen sowie bei Wiederholung Personalgespräche mit der Verwaltungsleitung. Diese entscheidet in Absprache mit dem Träger über mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen in besonderen Fällen.

5.4 Minderjährige Auszubildende und Praktikant:innen

Aufgrund ihrer Doppelfunktion, einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selbst zu schützende Person zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht.

Minderjährige Mitarbeitende dürfen beispielsweise weder den Toilettengang begleiten noch den Wickelvorgang übernehmen. Ferner dürfen sie nicht ohne pädagogisch Mitarbeitende mit einer Kindergruppe allein gelassen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Minderjährigen jederzeit einen Ansprechpartner haben. Dies dient sowohl den Minderjährigen als auch den Kindern der Einrichtungen zum Schutz. Zusätzlich werden sie durch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) in seiner jeweiligen Fassung geschützt. An die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind alle Beteiligten verpflichtend gebunden. Für Praktikant:innen gilt der jeweils gültige Praktikant:innen-Leitfaden.

5.5 Einarbeitung, interner Austausch und Qualifizierung

Neue Mitarbeiter:innen werden das ISK, das KSK, die pädagogische Konzeption, das sexualpädagogische Konzept, sowie alle erforderlichen Belehrungen durch die Kitaleitung ausgeteilt und im Detail besprochen. Es wird ein Einarbeitungskonzept vorgehalten. Dies sichert Qualitätsstandards in der Einarbeitung. Ziel des Einarbeitungskonzeptes ist es, Mitarbeiter:innen alle wichtigen Informationen, die für eine gelingende Einarbeitung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Neuen Mitarbeiter:innen stehen Mentoren zur Seite.

Das Einarbeitungskonzept wird jährlich auf seine Aktualität überprüft und ggfs. angepasst.

Es existiert ein Probezeitkonzept, das die Regeln zum Onboarding neuer Mitarbeiter:innen beschreibt, insbesondere welche Inhalte und Kommunikationsformen während der Probezeit zu erfolgen haben.

Jede:r Mitarbeiter:in bekommt Zeit zur Verfügung gestellt, um sich mit Kolleg:innen über ihre Arbeit auszutauschen, gemeinsam die gelebten Prozesse zu reflektieren und Änderungen zu etablieren. Im zweiwöchentlichen Großteam- und wöchentlichen Kleinteamsitzungen werden die pädagogische Arbeit reflektiert und geplant, Fallbesprechungen durchgeführt und fachliche Neuerungen besprochen, die sich z. Bsp. aus Weiterbildungen ergeben haben.

Damit sich die Qualität der pädagogischen Arbeit der Mitarbeitenden wie auch der Einrichtungen kontinuierlich verbessern kann, wird den Mitarbeiter:innen, angepasst an ihre Anzahl ihrer Beschäftigungstage, bis zu fünf Fortbildungstage im Jahr gewährt. Bei der Auswahl der Fortbildungen legen sowohl Träger als auch die Einrichtungsleitungen großen Wert auf die fachliche Ausrichtung der Lehrinhalte.

Die Leitung nimmt regelmäßig an regionalen Leitungskonferenzen teil und ist mit anderen Einrichtungen vernetzt und nutzt durch Gespräche deren Expertise falls nötig.

Mitarbeiter:innen werden ermutigt und unterstützt, sich zu spezifischen Fachkräften weiterzubilden (z. B. zur Inklusionsfachkraft, Fachkraft für den Bereich Sprache, etc.) sowohl durch Freistellung oder auch Gewährung zusätzlicher Fortbildungstage.

5.6 Beschwerdemanagement

Fehler passieren immer wieder, um daraus zu lernen, ist es wichtig, diese zum einen absprechen zu können und dürfen, zum anderen diese zugeben und Verhalten ändern zu dürfen und können. Beschwerden können direkt im Alltag, z. Bsp. bei Tür- und Angelgesprächen, bei Elterngesprächen, im Gespräch mit dem Elternbeirat sowie durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung aufgenommen werden. Mitarbeiter:innen und Kitaleitung achten auf Signale und offen ausgesprochene oder dargelegte Anregungen, Kritik und Beschwerden und besprechen diese direkt sofern gewünscht und möglich. Eine Beschwerde kann formlos, mündlich und/oder schriftlich erfolgen.

Ein besonderer Fokus liegt in der Behandlung von Beschwerden durch den Träger. Im Umfeld von Kitas tauchen Beschwerden über direkt oder indirekt wahrgenommene Minderleistungen, Ungerechtigkeiten oder mangelndes Engagement immer wieder auf. Häufig werden sie außerhalb der Institution oder informell geäußert oder weitergegeben und erfahren dabei nicht selten eine Umformung. In sozialen Medien und Chatgruppen entziehen sie sich in der Regel der Wahrnehmung und Steuerung durch die Kita und den Träger und können damit zum einen direkt schädigend auf die Einrichtung wirken, zum anderen entziehen sie der Organisation die Möglichkeit zu lernen, zu adaptieren und zu verbessern.

Ein übergeordnetes Globalziel des Trägers ist die Erhöhung der Qualität der Kinderbetreuung. Ein effektives Beschwerdemanagement, welches Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die die Kitas in Zusammenhang mit Beschwerden ergreift, darstellt, ist ein Instrument für die Erreichung des Zieles. Im Mittelpunkt steht dabei der institutionelle Handlungsbereich, in dem Unzufriedenheitsartikulationen von Mitarbeitenden, Kindern und Eltern angeregt, entgegengenommen, bearbeitet, beantwortet und im Hinblick auf Verbesserungspotenziale ausgewertet werden.

Im Folgenden wird auf das Beschwerdemanagement für Mitarbeitende eingegangen, die entsprechenden Ausführungen für Eltern und Kinder finden sich in Kapitel 6. Beschwerden von Mitarbeiter:innen sind wertvoll, weil sie sich i. d. R. auf in der persönlichen Wahrnehmung nicht gelingende Prozesse oder fachliche Defizite beziehen. Sie geben die Chance, diese zu überprüfen und vermitteln ein Bild darüber, wie dieselben von Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

5.6.1 Elemente des Beschwerdemanagements

Beschwerdestimulierung und Beschwerdeannahme:

- Kita-Leitung und Verwaltungsleitung sorgen mit einer gelebten Haltung der Wertschätzung, Empathie und des Dialoges dafür, dass Mitarbeiter:innen sich offen und sachlich beschweren können.
- Beschwerden können formlos mündlich oder schriftlich an die Kita-Leitung, die stellvertretende Kita-Leitung, die Verwaltungsleitung oder den Ausschuss Kindertagesstätten vorgebracht werden. Die Kirchengemeinden-interne höchste Instanz ist der Leitende Pfarrer.
- Als externe Stelle können Beschwerden an das Erzbischöfliche Generalvikariat vorgebracht werden. Per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de oder per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln
- Jede:r Mitarbeiter:in hat das Recht auf ein persönliches Gespräch mit den Beschwerdestellen.

Beschwerdebearbeitung und Beschwerdereaktion:

- Jede Beschwerde wird angenommen und entweder direkt besprochen oder ein Termin hierzu vereinbart. Je nach Schwere wird diese in der Runde der Kitaleitungen oder im Jour fixe mit der Verwaltungsleitung oder dem Ausschuss Kindertagesstätten besprochen.
- Beschwerden über selbst vorgesetzte Personen können an deren Vorgesetzten gerichtet werden. Hierzu wird immer ein persönliches Gespräch geführt.
- Die Beschwerde und ihre Bearbeitung werden, sofern darüber Einvernehmen herrscht, unter Wahrung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes dokumentiert. Mitarbeiter:innen erhalten grundsätzlich eine mündliche oder schriftliche Reaktion auf ihre Beschwerde.

Beschwerdemanagement-Controlling und Beschwerdeanalyse:

- Im Jour fixe der Kita-Leitungen und Verwaltungsleitung werden Beschwerden besprochen und im Hinblick auf Kita-übergreifende Relevanz ausgewertet.
- Sollten strukturelle Probleme deutlich werden, schlägt die Verwaltungsleitung in Abstimmung mit den Kitaleitungen Maßnahmen der Verbesserung vor. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

Beschwerdeinformationsnutzung

- Es findet keine Auswertung über die beschwerdeführende Person statt.

5.7 Qualitätsmanagement

Die Kirchengemeinde hat Anfang der 2000er ein Qualitätsmanagement für die Kitas eingeführt. Dieses ist veraltet und wird nicht mehr gelebt. Der Ausschuss Kindertagesstätten, Verwaltungsleitung sowie Kita-Leitungen befinden sich im Prozess der Evaluation eines neuen Konzeptes. Aktuell (Januar 2024) in Prüfung sind die Vorgaben des Verbands katholischer Tageseinrichtungen für Kinder und der „Nationale Kriterienkatalog“.

Grundsätzlich werden durch Einbezug externer Expertise, z. B. der Diözesan-Caritasverbands-Fachberatung und der Stabsstelle Prävention im Erzbischöflichen Generalvikariat, die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt.

5.8 Kommunikation des Kinderschutzkonzeptes

Da das Kinderschutzkonzept ständigen qualitativen Anpassungen unterliegt, ist zu gewährleisten, dass immer die aktuelle Version des Kinderschutzkonzeptes bekannt ist. Deshalb wird im Wesentlichen die digitale Version auf der Webseite der Kirchengemeinde kommuniziert. Alle Eltern erhalten bei Neuaufnahme von Kindern, alle Mitarbeiter:innen bei Neueinstellung den Link mit Erläuterung zum Kinderschutzkonzept ausgehändigt. Bei Nachfrage oder der Vermutung, dass eine digitale Version nicht eingesehen werden kann, ist, stellt die Kita-Leitung eine physische Ausgabe zur Verfügung.

Für Eltern, die das KSK nicht lesen können, wird dieses in einem gemeinsamen Termin mit der Kitaleitung besprochen. Gleiches gilt, wenn vermutet wird, dass ein inhaltliches Verstehen sehr erschwert oder unmöglich ist.

Die aktuelle Version des Kinderschutzkonzept wird in jeder ersten jährlichen Elternversammlung vorgestellt, es gibt ein Plakat in jeder Kita, die auf das Kinderschutzkonzept hinweist.

Allen Gremien, die im Kita-Kontext tätig sind, z. B. Ausschuss Kindertagesstätten, wird das Kinderschutzkonzept bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit erläutert.

Kinder werden in geeigneter Form, die durch die Kitaleitung festgelegt wird, über Ziel, Inhalt und besondere Bedeutung für sie informiert.

5.8.1 Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

- *Alle fünf Jahre* wird das Kinderschutzkonzept durch den Träger gemeinsam mit dem Ausschuss Kindertagesstätten, Mitarbeiter:innen, Eltern, Kindern und Fachstelle grundlegend, d. h. komplett überprüft und angepasst. Die Verwaltungsleitung übernimmt die Terminabstimmung und das Prozess-Management.
- *Einmal jährlich* überprüft die Kitaleitung mit ihrem Team sowie dem Elternbeirat und den Kindern wesentliche Elemente des Kinderschutzkonzeptes, die in Verbindung mit dem pädagogischen Konzept und den einrichtungsbezogenen Handlungsanweisungen stehen. Die Ergebnisse sind mit der Verwaltungsleitung abzustimmen.
- *Einmal jährlich* überprüft der Träger die wesentlichen Elemente des Kinderschutzkonzeptes, die in Verbindung mit den Handlungsanweisungen zur Prävention und Aufarbeitung sowie allgemeinen Handlungsanweisungen des Trägers für Kirchengemeinden stehen. Die Ergebnisse sind mit der Kita-Leitung abzustimmen.
- *Anlassbezogen* werden bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei größeren strukturellen Veränderungen (beispielsweise großer Teil des Teams/die Leitung wechselt) die zur Anwendung gekommenen Abschnitte des Kinderschutzkonzeptes im Hinblick darauf überprüft, ob sie hilfreich gewesen sind. Anpassungen werden durch die Kitaleitung und die Verwaltungsleitung durchgeführt, je nach Gewichtung in Zusammenarbeit mit Mitarbeiter:innen, Eltern, Kindern und Fachberatung. Die Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf angefragt bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes.

Jede Änderung des Kinderschutzkonzept bedingt eine Versionsänderung des Dokuments. Die Änderungen sind in einer Versionshistorie, sofern es sich nicht um marginale Änderungen wie Rechtschreibfehler handelt, festzuhalten. Nach jeder Änderung des Kinderschutzkonzeptes wird die neue Version sowohl dem Träger, den Eltern, den Mitarbeiter:innen sowie den Kindern in geeigneter Weise bekannt gemacht. Kita-Leitung und Verwaltungsleitung müssen sicherstellen, dass das Kinderschutzkonzept jederzeit in seiner aktuellen Form zugänglich ist.

6 Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Ergänzend zu den allgemeinen Präventionsmaßnahmen existieren für jede Kita einrichtungsspezifische Maßnahmen, die räumliche Besonderheiten in den Blick nehmen, besondere personelle Ressourcen, auch externer Art, berücksichtigen und mit den einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzepten verknüpft sind. Dies dient ausschließlich der spezifischen Stärkung der Prävention. Ihre Wirksamkeit und evtl. Nebenwirkungen auf die allgemeinen Präventionsmaßnahmen werden im Verbund aller Kita-Leitungen zusammen mit der Verwaltungsleitung besprochen, bevor sie umgesetzt werden, um Transparenz und gegenseitiges Lernen zu ermöglichen.

6.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Um das Risiko von Kindeswohlgefährdung oder die Gefährdung durch (sexualisierter) Gewalt möglichst gering zu halten, werden regelmäßig Begehungen der Innenräume und des Außengeländes vorgenommen. Bei diesen Begehungen werden alle erwachsenen Menschen, die im Kontext Kita stehen, mit einbezogen. Die Begehungen werden mit kritischem Blick und stets mit dem Gedanken, „Wo wären Übergriffe möglich?“, durchgeführt. Werden bei diesen Begehungen Gefahrenquellen wahrgenommen und erkannt, wird gemeinsam nach Möglichkeiten der Beseitigung gesucht und diese dann entfernt.

6.1.1 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es in Kitas viele räumliche und organisatorische Strukturen gibt, die Möglichkeiten für Kindeswohlgefährdung oder (sexualisierte) Gewalt bieten. Dies kann ein Nebenraum, eine Abstellkammer, die Nassräume, das Außengelände usw. sein.

In unseren Einrichtungen versuchen wir jedoch, diese Möglichkeitsräume auf ein Minimum zu reduzieren. So sind beispielsweise Räume wie Materialraum und Vorratsraum verschlossen. Die Türen der Nebenräume sind hingegen weit geöffnet oder durch ein Sichtfenster, das jederzeit Einblick in die Geschehnisse bietet, gesichert. Die Wickelflächen sind zwar blickgeschützt, lassen aber den Blick auf den Wickelnden frei, die eigentlichen Waschräumtüren sind geöffnet. In der täglichen Arbeit mit den Kindern werden mindestens zwei Mitarbeitende in der Gruppe vorgehalten, um auch hier ggfs. Gefährdungen wahrnehmen zu können. Die Türe des Pausenraums ist geöffnet und wird nur verschlossen, wenn Mitarbeitende dort ihre Pause verbringen. Auch die Pausenzeiten, sofern sie in der Einrichtung verbracht werden, werden in der Regel zu zweit verbracht. Auf dem Außengelände haben alle Mitarbeitende die Aufgabe, in Bewegung zu bleiben. Das stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden sich immer wieder sehen und Gefährdungen schneller gesehen und umgehend gehandelt werden kann.

Der Personalspiegel kann jedoch nicht alle Risiken ausmerzen, da es durchaus Situationen gibt, in der Mitarbeitende allein mit Kindern in einem Raum sind. Hier ist im Besonderen der Bewegungstag zu nennen. In der Regel geht eine Mitarbeitende mit einem Teil der Kinder in den Bewegungsraum, dort ziehen sich die Kinder auch um, die Türe ist aus Gründen der Privatsphäre der Kinder verschlossen. Um hier die Kinder zu stärken, bei „merkwürdigem Verhalten“ eines Erwachsenen sich hilfeschend an eine erwachsene Person ihres Vertrauens zu wenden, führen wir Projekte wie „Mein Körper gehört mir“, „Mut tut gut“ oder „Man darf auch nein sagen“ durch. In Gesprächskreisen sprechen wir über gute und ungute Gefühle oder beantworten Fragen der Kinder, die sich mit Themen dieser Art beschäftigen. Die Regeln im Umgang miteinander werden fast täglich in unterschiedlichen Situationen mit den Kindern kommuniziert und auch in diesem Zusammenhang erklärt, dass diese Regeln universell, also für alle gelten, nicht nur für die Kinder.

Ein besonders schutzbedürftiger Raum ist der Schlafräum. Hier dient zur Überwachung der Aktivitäten ein Babyphon, d. h. ein:e weitere:r Mitarbeitende:r überwacht akustisch die Aktivitäten, aber auch hier unterstützt ein Sichtfenster die Sicherheitsgewährleistung.

6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

In regelmäßigen Abständen werden alle Räumlichkeiten sowie das Außengelände begangen. Dies erfolgt immer mit kritischem Blick und der Fragestellung „Wo gibt es Möglichkeiten für Täter, sich mit unlauteren Absichten Kindern zu nähern?“, aber auch mit dem Blick auf die Privatsphäre der Kinder.

So wurden beispielsweise in Türen der Gruppennebenräume Sichtfenster eingebaut. Auf diese Weise können die Mitarbeitenden jederzeit Einblick in die Aktivitäten dieser Räume nehmen, ohne die Kinder in ihrem Spiel zu unterbrechen. Durch die Türfenster kann bei jeglichem unangemessenem Verhalten, egal ob zwischen Kindern oder Kindern und Erwachsenen, unverzüglich eingeschritten werden.

Räume, die nicht mit einem Sichtfenster ausgestattet sind, werden durch die Kinder nicht genutzt. Sollte dies doch einmal der Fall sein, bleibt die Tür weit geöffnet.

Der Personalschlüssel sowie die Dienstpläne sind so gestaltet, dass sich keine Mitarbeitenden allein mit Kindern in einem Raum aufhalten. Der Bewegungsraum und die Waschräume bilden hier eine Ausnahme. Diese Räume sind jedoch so angelegt, dass die Vorgänge in den Räumen akustisch wahrgenommen werden können. Die Waschräume sind hier noch besonders hervorzuheben, da sie den Kindern ein großes Maß an Intimsphäre bieten müssen. Damit aber auch hier ein größtmögliches Maß an Schutz geboten werden kann, bleibt die Haupttür stets geöffnet. Die Kindertoiletten sind mit einem Pendelverschluss von innen gesichert, der im Bedarfsfall jedoch von außen zu öffnen ist. Die Wickelbereiche liegen blickgeschützt, aber dennoch so, dass der Wickelnde jederzeit gesehen werden kann. Vorbeigehende können keinen Blick auf die Intimsphäre des Wickelkinds nehmen, da der Wickelnde die Sicht auf das Kind - durch die Lage des Wickelplatzes - versperrt. Ein Betreten des Waschräume durch beispielsweise Eltern, während ein Kind auf der Toilette ist oder gewickelt wird, wird sofort von den Mitarbeitenden unterbunden. Ob andere Kinder dem Wickelvorgang beiwohnen dürfen, entscheidet das Kind, das gerade gewickelt wird. Der Schlafräum zählt ebenfalls zu den „sensiblen Räumen“. Während der Eingewöhnung befinden sich stets zwei Mitarbeitende in diesem Raum, im weiteren Verlauf der Eingewöhnung nur noch ein Mitarbeitender und später dann nur noch, bis die Kinder eingeschlafen sind. Der Raum wird zusätzlich immer über ein Babyphon überwacht, so dass auch hier über die Akustik Gefahr für das Kind wahrgenommen werden kann und auch das Türfenster Sicherheit bietet.

Das Wecken wird entweder von den Mitarbeitenden übernommen oder im Beisein der Mitarbeitenden. Mit dieser Vorgehensweise sollen die Möglichkeiten von Übergriffen minimiert werden. Eine Ausnahme ist, wenn nur noch ein Kind im Schlafräum ist und die Eltern das Kind abholen.

Wenn in Ausnahmefällen nicht sichergestellt werden kann, dass mindestens zwei Mitarbeitende eine Gruppe von Kindern beaufsichtigen, werden die Kinder dieser Gruppe auf die anderen Gruppen aufgeteilt. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass nur eine Person mit den Kindern zusammen ist.

Das Außengelände bietet aufgrund seiner naturnahen Gestaltung schlecht einsehbare Bereiche, daher gehen die Mitarbeitenden immer wieder über das Gelände, um Ausschau nach unerwünschten Vorgängen zu nehmen. Da das Gelände an den Kirchplatz grenzt und somit von

vielen unterschiedlichen Menschen an der Außengeländegrenze passiert wird, haben alle Mitarbeitenden auch regelmäßig den Zaun und das Tor im Blick. Stellen sie fest, dass Passanten Kontakt zu Kindern aufnehmen, nähern sie sich unverzüglich dieser Person, um eine Gefahreinschätzung vorzunehmen und entsprechend zu reagieren.

6.1.3 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Ein Risikofaktor auf der pädagogischen Ebene ist ein möglicher Machtmissbrauch zwischen „groß und klein“. Das pädagogische Personal muss das eigene Verhalten ständig reflektieren und das der Kolleg:innen im pädagogischen Alltag wahrnehmen. Grenzverletzendes Verhalten und Machtmissbrauch müssen sofort angesprochen und der Leitung gemeldet werden.

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es, die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Wickeln und Sauberkeitserziehung
- Schlafen und Ruhephasen
- körpernahe Spiele
- Schmusen und Kuschneln
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeiter:innen und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Elterndienste, Aushilfen und neue Mitarbeiter:innen
- Ausflüge

Ist eine Einzelbetreuung eines Kindes erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeiter:innen. Die Einzelbetreuung muss in einem einsehbaren, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Eltern, Kindern oder Kolleg:innen betreten werden kann. Eine Einzelbetreuung kann z. B. bei Fördermaßnahmen o. ä. notwendig sein und erfolgt dann nach den vorgenannten Regelungen. Grundsätzlich findet jedoch jede Betreuung und jeder Dienst immer mindestens zu zwei Mitarbeiter:innen statt. Die Kinder suchen sich grundsätzlich die Person aus, von der sie gewickelt werden wollen. Dies ist in der Regel die Bezugsperson für das Kind. Wenn gewickelt wird, wird ein anderer Mitarbeiter der betreffenden Gruppe darüber informiert, so dass klar ist, dass sich ein Mitarbeitender mit dem Kind allein im Wickelbereich befindet.

Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir achten darauf, dass die einzelnen Aufgaben wie z. B. Turnen, Schlafwache, etc. immer wieder von anderen Mitarbeiter:innen übernommen werden und die Kinder somit verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen.

Die Mitarbeiter:innen ...

- kennen das vorliegende Konzept und setzen es um.
- pflegen einen professionellen, respekt- und vertrauensvollen Umgang mit allen Beteiligten.
- stellen an die Kinder nur fachlich angemessene und ethisch begründbare Anforderungen.

- kommunizieren offen und transparent untereinander und gegenüber Vorgesetzten.
- unterlassen Handlungen, welche die physische und psychische Integrität der Kinder verletzen.
- sind sich der Positionsmacht bewusst und gehen damit sorgfältig um.
- Unterstützen Hospitationen der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion.
- fordern frühzeitig Fallbesprechungen bei Verhaltensveränderungen.
- Führen geforderte Dokumentationen durch und leiten relevante Informationen an die richtigen Stellen weiter.
- kommunizieren frühzeitig über eigene Grenzen.
- melden Grenzüberschreitungen aller Art an die zuständige Stelle und halten sich an die vorgegebenen Abläufe.

6.2 Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Das Recht auf Partizipation ist ein Recht des Kindes, das im Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist. Bei uns haben die Kinder das Recht auf Mitsprache, Beteiligung sowie die freie Meinungsäußerung. Dies sind feste Bestandteile unseres pädagogischen Handelns. Die Meinung des Kindes wird angemessen und entsprechend des Alters und der Reife des Kindes berücksichtigt. In unseren Kindertagesstätten ist das Leben grundsätzlich von Gleichberechtigung und gemeinsamer Verantwortung geprägt. So können unsere Kinder durch ihre Beteiligung in demokratische Werte hineinwachsen. Unsere Mitarbeiter:innen nehmen die Interessen, aber auch ihre Sorgen und Ängste ernst und sie unterstützen und begleiten die Kinder, gemeinsam Lösungen zu finden.

DAS SOZIALGESETZBUCH VIII

Artikel 8 behandelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen explizit:

- Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte hinzuweisen.
- Außerdem haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- Kinder und Jugendliche haben im Falle einer Not- und Konfliktlage Anspruch auf Beratung, ohne dass die Personensorgeberechtigten davon in Kenntnis gesetzt sind.

Artikel 8a) Kindeswohlgefährdung:

- Wenn es erforderlich scheint, muss sich das Jugendamt mit dem Familiengericht in Verbindung setzen, auch wenn Erziehungsberechtigte nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In Situationen dringender Gefahr, in denen das Jugendamt die Entscheidung des Gerichtes nicht abwarten kann, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- Wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet und dies dem örtlichen Träger bekannt ist, so muss dies dem zuständigen örtlichen Träger im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger, der Personensorgeberechtigten und den Kindern bzw. Jugendlichen mitgeteilt werden.

Artikel 8b) Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:

- Träger von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich aufhalten oder Unterkunft erhalten, haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung und Beschwerdeverfahren zu persönlichen Angelegenheiten³.

Träger wie auch die Einrichtungsleitung tragen Sorge dafür, dass alle Mitarbeiter:innen Kenntnis über den Inhalt Artikel 8 des Sozialgesetzbuch VIII erlangen. Zu diesem Zweck hängt der oben angeführte Auszug ausgedruckt im Mitarbeiter:innenraum. Auf diese Weise ist er zu jeder Zeit den Mitarbeiter:innen zugänglich und neue Mitarbeitende werden aufgefordert, sich den Textauszug gründlich durchzulesen und sich entsprechend zu verhalten.

Der Artikel 8 des VIII Sozialgesetzbuches bildet gemeinsam mit der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention, dem § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass die Kinder nach ihrem Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch entsprechende Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen usw. gestärkt werden. Die Kinder werden im Jahreskreislauf mehrfach über ihre Rechte aufgeklärt. Ein wertschätzender Umgang unter allen Beteiligten ist eines der oberen Gebote unserer Gemeinschaft „Kita“, daher achten wir auf die Grenzachtung anderer und unserer eigenen, vermitteln den Kindern durch unterschiedliche Aktivitäten eine Einschätzung der eigenen Selbstkompetenz, ein positives Körpergefühl, Gefühle im Allgemeinen und schaffen so eine Kultur der Achtsamkeit.

In der päd. Arbeit setzen wir dies in Gesprächskreise wie den Morgenkreis oder der Kinderkonferenz, durch themenbezogene Angebote wie „Mut tut gut“, das Arbeiten mit der „Gefühlsuhr“, kindgerechte Konfliktgesprächsführung usw. um. Aushänge in verschiedenen Bereichen der Kita klären alle Menschen der Gemeinschaft Kita über Kinderrecht auf. Eine Vertiefung der Kinderrechte erhalten die Kinder wiederum durch Gesprächskreise, Einzelgespräche, themenbezogene Angebote und in den Kinderkonferenzen. Für die Erwachsenen sind die Aushänge selbsterklärend, es können auch themenbezogene Elternabende dazu angeboten werden.

6.2.1 Drei Bausteine: Partizipation, Kinderschutz und Beschwerdemanagement

Partizipation verschafft den Interessen der Kinder Bedeutung und unterstützt sie in ihrer Selbstbestimmung.

Partizipation findet sich an vielen Stellen unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern, so finden beispielsweise Kinderkonferenzen statt. Die Kinder werden aktiv bei der Gestaltung und Planung von Projekten, Ausflügen und Festen, aber auch beim Aushandeln von Regeln, den Ruhezeiten, des Tagesablaufs oder der Gestaltung von Geburtstagen einbezogen.

In Verbindung der Mitgestaltung und Planung von verschiedenen Aktivitäten lernen die Kinder auch verschiedene Methoden der Abstimmung kennen, ob durch Handzeichen in einer offenen Wahl

³ Online abrufbar kinderrechte.de/kinderrechte/die-gesetzlichen-regelungen-in-deutschland

oder bei einer geheimen Wahl durch Klebepunkte auf Plakaten oder mit Muggelsteinen in undurchsichtigen Dosen.

In der Partizipation unterscheiden wir zwischen Selbstbestimmung (die Kinder treffen in der Gruppe ohne Stimme eines Erwachsenen eine Entscheidung) oder Selbstbestimmung jedes Kindes (die Kinder bekommen die Möglichkeit, nach ihren eigenen Bedürfnissen zu entscheiden) sowie Mitbestimmung der Kinder (Austausch von Argumenten zwischen den Kindern und Erwachsenen, um gemeinsam zu einer Entscheidung zu gelangen). Im Prozess der Selbstbestimmung wird der Entwicklungsstand, also das Alter und die Reife des Kindes, berücksichtigt. Die Selbstbestimmung ergibt sich auch aus der Kinderrechtskonvention. Hier einige Rechte, die sich daraus ergeben und die wir in all unseren Einrichtungen entsprechend umsetzen:

- Die Kinder entscheiden selbst, welche Nahrungsmittel sie probieren wollen.
- Die Kinder entscheiden selbst, welches Besteck sie benutzen wollen.
- Die Kinder entscheiden selbst, wann und wie und von wem sie gewickelt werden.
- Die Kinder entscheiden selbst, wo sie in der Kita spielen wollen und mit wem.
- Die Kinder entscheiden selbst, ob, wann und wie sie schlafen wollen.
- Die Kinder entscheiden selbst, ob andere Kinder oder Erwachsene sie berühren dürfen. (Distanz- und Nähe-Situation)

Mitbestimmen dürfen die Kinder beispielsweise, wenn es darum geht, was wir im Morgenkreis spielen wollen, welche Materialien wir kaufen wollen oder bei der Umgestaltung der Gruppen- und Nebenräume.

Partizipation fördert Bewältigungskompetenzen von Kindern. Das bedeutet, dass die Kinder durch Partizipationsprozesse erleben können, dass Probleme durchaus zu bewältigen sind. Sie erfahren Prozesse, wie sich gemeinsam Probleme lösen lassen, indem sie sich zum Beispiel Hilfe bei anderen holen bzw. suchen. Durch das Beobachten anderer Kinder erleben sie unterschiedliche Bewältigungsstrategien. Sie erfahren, dass es wichtig ist, Konflikte auszutragen, statt sie zu verdrängen, und erleben sich dabei selbstwirksam ganz unabhängig von den Erwachsenen. Durch das Auseinandersetzen mit Problemen lernen sie, ihre eigenen Gefühle und die der anderen Kinder kennen. Sie nehmen Gefühle bewusster wahr.

Haben Kinder durch Partizipation erst einmal das Prinzip der freien Meinungsäußerung erfahren und verinnerlicht, geht damit auch ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Bewältigungskompetenz einher und macht sie auf diese Weise stark, sich gegen Unrecht zur Wehr zu setzen, und sind dadurch jederzeit in der Lage, sich Hilfe zu holen bzw. Gehör zu verschaffen.

6.2.2 Beschwerdemöglichkeiten

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes §45 (2) Satz 3 SGB VIII kennen die Kinder folgende Beschwerdemöglichkeiten:

Beschwerdemöglichkeiten der Kinder

Konflikt mit einem Kind:

- Das Kind kann seine Beschwerde direkt beim Kind vorbringen = das Kind versucht, Konflikte mit anderen Kindern zunächst selbstständig zu lösen. Ist dies nicht möglich, kann das Kind seine Beschwerde einem:er Freund:in vortragen = beide können ggfs. zusammen mit den anderen Kindern den Konflikt lösen.
- Das Kind kann seine Beschwerde einer:m Mitarbeiter:in seines Vertrauens vortragen = Hilfe bei Mitarbeiter:in holen. Diese:r unterstützt dann das Kind oder die Kinder bei der Lösung des Konflikts.
- Das Kind hat die Möglichkeit, seine Beschwerde im Morgenkreis oder einer Kinderkonferenz vorzubringen.
- Jedes Kind hat die Möglichkeit, jegliche Varianten dieser Optionen zu wählen oder zu kombinieren.
- Hier löst sich in der Regel der Konflikt zwischen Kindern auf.

Konflikt mit Erwachsenen:

- Das Kind kann sich an eine erwachsene Person seines Vertrauens wenden, seine Beschwerde vortragen und um mögliche Unterstützung bitten oder sie direkt erhalten.
- Das Kind hat die Möglichkeit, sich an seine Erziehungsberechtigten mit seinen Sorgen zu wenden, und diese unterstützen ihr Kind bei der Klärung.
- Das Kind hat jederzeit das Recht, seine Beschwerde der Einrichtungsleitung vorzutragen und um Unterstützung zu bitten.

Uns ist es wichtig, die Sorgen, Nöte und Ängste der Kinder wahrzunehmen, zu erkennen und ihnen zur Seite zu stehen. Die Kinder können ihre Beschwerden mündlich, in Form eines Bildes oder auch schriftlich vorbringen. Bei der schriftlichen Form erhalten sie, auf Wunsch, Unterstützung durch eine erwachsene Person. Der Beschwerdeweg der Kinder wird mit den Kindern mehrfach im Jahr, teils anlassbezogen - teils in Projekten, besprochen und erarbeitet.

Beschwerdemöglichkeiten für Erziehungsberechtigte

Eltern werden bereits beim gegenseitigen Kennenlernen über die Beschwerdemöglichkeiten informiert. Sie erhalten bei ihrem Kennenlernertermin bereits mit einigen anderen Unterlagen ein Dokument, auf dem der Beschwerdeweg skizziert ist. Ein weiteres Mal erhalten sie eine Aufklärung im Vertragsgespräch, und mit ihren Vertragsunterlagen wird ihnen ein weiteres Mal der Beschwerdeweg ausgehändigt. Er ist Teil des Betreuungsvertrages ihres Kindes.

Neben der Aushändigung des Beschwerdeweges erhalten die Erziehungsberechtigten zusätzlich die Information, dass die Einrichtung ein Beschwerdeformular vorhält, wo es zu finden ist und wo sie es nach dem Ausfüllen abgeben bzw. einwerfen können und wie im Falle einer schriftlichen Einreichung mit diesem Formular umgegangen wird.

Zusätzlich hängt im Eingangsbereich der Kitas ein entsprechendes Schaubild des Beschwerdeweges aus, so dass Erziehungsberechtigte jederzeit Einblick in den Beschwerdeweg nehmen können. Das Schaubild unseres Beschwerdeweges hängt unserem Schutzkonzept an, ebenso wie der Beschwerde-/Feedback-Bogen.

Uns ist es ein wichtiges Anliegen, Beschwerden ernst zu nehmen und nicht als etwas Negatives zu bewerten. Wir erleben eine Beschwerde dahingehend, dass wir hier Potenzial entwickeln können, daran zu wachsen und eine gelungene Feedback-Kultur zu etablieren.

6.3 Sexualpädagogisches Konzept

Sexuelle Bildung ist Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und spielt in unserer Kita ebenso eine Rolle wie andere Bildungsbereiche. Die Einrichtung verfügt über eine gesonderte sexualpädagogische Konzeption. Die Mitarbeiter:innen nehmen in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen speziell zu diesem Thema teil. Ziel unserer sexualpädagogischen Konzeption ist es, dass für alle erwachsenen Menschen die Verantwortlichkeiten im Bereich Sexualpädagogik geklärt sind, die Mitarbeiter:innen sich in sexualpädagogischen Fragen sicher(er) fühlen, eine gemeinsame Haltung definiert ist und im Alltag für alle spürbar wird.

Sexualpädagogik hat die Aufgabe, Kindern die erforderlichen Informationen zu vermitteln und sie bei der Suche nach ihrer sexuellen Identität und Orientierung zu unterstützen. Eine kindgerechte Sexualerziehung bedeutet daher vor allem für uns, Kinder in ihren Bedürfnissen und Gefühlen liebevoll zu begleiten, sie in ihrem Körper und Geschlecht positiv zu bestätigen und sie in der Gestaltung von Beziehungen zu unterstützen. Wir haben Regeln für Doktor-, Rollen- und Körperspiele.

6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Neben der grundsätzlichen präventiven Haltung in unserer Arbeit am Kind und dem Umgang mit Prävention im Kita- Alltag, bieten wir den Kindern auch spezielle Angebote, die z.B. jedes Jahr alters- und entwicklungsentsprechend wiederholt werden. Dazu gehört das Angebot ‚**Mut-tut-gut**‘ vom Anbieter AKTIV GEGEN GEWALT, einer Bildungseinrichtung für Gewaltprävention und soziale Kompetenzen. Die Kinder können bei diesem primärpräventiven Angebot ein Einstellungs- und Verhaltensrepertoire aufbauen, welches sie zum ‚Nein‘ sagen bekräftigt und sich ihrer eigenen Grenzen bewusster macht und stärkt.

Auch der ‚**Herzenskreis**‘ ist ein Angebot an unsere Kinder, die ihr letztes Jahr in der Kita verbringen, bevor sie in die Schule eintreten. Dieser Kurs ist angelehnt an das Bensberger Mediationsmodell. Er findet einmal wöchentlich statt und wird von einer unserer Mitarbeiterinnen, einer ausgebildeten Mediatorin angeboten. Die Kinder bekommen dort vermittelt, wie sie mit Konflikten eigenverantwortlich und konstruktiv umgehen können (Streitschlichter). Sie lernen ihre eigenen Gefühle, so wie die der anderen, besser kennen und setzen sich mit diesen intensiv auseinander.

Im Alltag sprechen wir zu verschiedenen Anlässen/Gelegenheiten immer wieder über Gefühle und darüber das es gute, aber auch schlechte Gefühle gibt. Wir greifen das Thema mein Körper, Nähe und Distanz mehrmals im Jahr auf und thematisieren dies mit Kindern allen Alters.

Im Alltag werden alle Körperteile korrekt betitelt. Die Wickelsituation wird bei uns sprachlich begleitet, damit die Kinder lernen sich bei Übergriffen oder Geschehnissen genau ausdrücken zu können. Kinder erfahren, dass sie das Recht haben ungute Gefühle nicht zulassen zu müssen. Zusätzlich stehen den Kindern verschiedene Materialien zur Verfügung wie z.B. Bilderbücher, die zu Erzählanlässen innerhalb dieser Thematik führen.

Wir unterstützen die Kinder der verschiedenen Altersstufen täglich und situativ dabei, sich ihrer Grenzen bewusst zu werden und sie darin zu stärken, ihre Grenzen mit anderen zu kommunizieren und wahren.

Schon bei unseren jüngsten beginnen wir mit der präventiven Arbeit. Die Kinder haben die Entscheidungsfreiheit wer sie wickeln, umziehen oder den Toilettengang unterstützen darf und werden darin auch von den Mitarbeitenden bestärkt.

6.5 Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung ist uns ein wichtiges Anliegen und wird im Statut „Für ihr Kind“ in der jeweils gültigen Fassung sowie in den Konzeptionen der Einrichtungen näher erläutert.

In der Erziehungspartnerschaft legen wir Wert auf eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Unterschiedliche Ansichten und Wahrnehmungen in Bezug auf die Kinder haben die Berechtigung, nebeneinander stehenzubleiben. Gemeinsame Entwicklungsziele können erarbeitet und gemeinsam an der Umsetzung dieser Ziele gearbeitet werden.

Eltern bleiben dabei die Experten ihrer eigenen Kinder.

Eine professionelle Erziehungspartnerschaft bedingt, dass der pädagogische Austausch zwischen Familien und Mitarbeitenden nicht im privaten Kontakt stattfinden darf.

6.6 Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Achtsamkeit bezeichnet die Fähigkeit von Menschen, ihre Aufmerksamkeit bewusst zu steuern und auf die Erfahrung des gegenwärtigen Augenblicks zu richten. Sie ist verbunden mit einer achtsamen Haltung. Diese wird umschrieben mit Begriffen wie Vorurteilslosigkeit, Akzeptanz, Geduld und Mitgefühl.⁴

Dieser Auszug beschreibt recht gut, wie auch wir den Begriff der **Achtsamkeit** verstehen.

Im täglichen Miteinander versuchen wir stets uns zu hinterfragen, ob unsere Handlungen oder auch Worte angemessen waren. Dies erfordert von jedem Mitarbeitenden ein hohes Maß an Selbstreflexion. Uns ist bewusst, dass nicht jeder einzelne Mitarbeitende in der täglichen Arbeit mit Kindern und Eltern, dem hohen Anspruch, den wir an uns selbst stellen, gerecht werden. Unser Ziel ist es jedoch eine Haltung der Achtsamkeit für alle zu erreichen.

Neben der Selbstreflexion steht uns als unterstützende Methode ein konstruktives Fehlermanagement und die kollegiale Beratung zur Verfügung. Bei der Methode **des konstruktiven Fehlermanagements** handelt es sich um den Umgang mit Fehlern oder Fehlverhalten. Wir sehen Fehler oder Fehlverhalten nicht als Versagen, sondern als Möglichkeit, ja gar Chance, es besser zu machen. Unser Ansatz lautet „Wir lernen gemeinsam aus Fehlern“. „Fehler und Fehlverhalten“ das von anderen Mitarbeitenden wahrgenommen wird, werden im passenden Kontext offen und urteilsfrei auf der Sachebene angesprochen und dann gemeinsam nach Ansätzen gesucht, diese „Fehler“ zu minimieren und abzuschaffen. Es werden alle Mitarbeitenden für den aufgetreten Fehler sensibilisiert, um daraus für das eigene Denken und Handeln zu lernen.

Die Aufarbeitung kann in verschiedenen Kontexten erfolgen bspw. in den Klein- oder Großteamsitzungen oder an pädagogischen Arbeitstagen, Mitarbeitergesprächen aber durchaus auch sofort bei Feststellung. Besonders im letzten Fall geschieht dies in einem geschützten Rahmen.

Wir sind uns alle bewusst, dass in der Arbeit mit Menschen jedem jederzeit Fehler passieren können. Dieses Bewusstsein hilft uns dabei, sensibel für unangebrachtes, ja gar übergriffiges Verhalten zu sein und eine konstruktive Haltung zu Fehlern zu entwickeln.

Oft geschehen Übergriffe bereits „im Kleinen“, so passiert es beispielsweise das im Vorbeigehen einem Kind freundlich durchs Haar gewuschelt wird, ohne jedoch um Erlaubnis gebeten zu haben

⁴ Quelle: <https://ave-institut.de>achtsamkeit-in-der-pädagogik...>

und ohne das Wissen, ob dem Kind diese Berührung unguete Gefühle bereitet. Je öfter und intensiver wir in den oben genannten Settings über solche Übergriffe sprechen umso mehr entwickeln wir eine achtsame Haltung im Umgang mit anderen. Gleichzeitig entwickelt sich dadurch eine positive Haltung zum konstruktiven Fehlermanagement. Wir verstehen uns als Korrektiv des Anderen.

„Bei der kollegialen Fallberatung handelt es sich um Beratungsgespräche unter Kollegen:innen, in denen konkrete Anliegen aus dem professionellen Kontext besprochen werden. Im Gegensatz zu kurzen Gesprächen zwischen Tür und Angel liegt der Fokus dabei auf einem gezielten und systematischen Austausch.“⁵

Die Methode der **kollegialen Fallberatung** findet in der Regel an pädagogischen Arbeitstagen oder auch in Großteamsitzungen statt. Die kollegiale Fallberatung greift in der Regel komplexere „Fälle“ auf. Es wird gemeinsam nach Lösungsansätzen gesucht. Der Fall bleibt immer auf der Sachebene und dient dazu den „Fehler“ oder das „Fehlverhalten“ herauszuarbeiten, zu analysieren und aufzulösen. In der kollegialen Fallberatung geht es nicht nur um Fehler oder Fehlverhalten in der täglichen Arbeit mit Kindern, sondern durchaus auch von Kindern zu Kindern oder Mitarbeitenden zu Mitarbeitenden oder Leitung und Mitarbeitenden oder Eltern und Kindern oder aller möglichen Varianten davon. Von kollegialen Beratungen profitiert jeder einzelne Teilnehmende, meist nicht nur für den beruflichen Kontext, sondern oft auch persönlich. Die Methode der kollegialen Beratung ist bekannt und etabliert.

Die Methode der **kollegialen Fallberatung** findet in der Regel an pädagogischen Arbeitstagen oder auch in Großteamsitzungen statt. Die kollegiale Fallberatung greift in der Regel komplexere „Fälle“ auf. Es wird gemeinsam nach Lösungsansätzen gesucht. Der Fall bleibt immer auf der Sachebene und dient dazu, den „Fehler“ oder das „Fehlverhalten“ herauszuarbeiten, zu analysieren und aufzulösen. In der kollegialen Fallberatung geht es nicht nur um Fehler oder Fehlverhalten in der täglichen Arbeit mit Kindern, sondern durchaus auch von Kindern zu Kindern oder Mitarbeitenden zu Mitarbeitenden oder Leitung und Mitarbeitenden oder Eltern und Kindern oder aller möglichen Varianten davon. Von kollegialen Beratungen profitiert jeder einzelne Teilnehmende, meist nicht nur für den beruflichen Kontext, sondern oft auch persönlich. Die Methode der kollegialen Beratung ist bekannt und etabliert.

⁵ Quelle: <https://denkmodell.de/kollegiale-fallberatung-denkmodell-methodenkoffer>

Die Intervention ist ein anlassbezogenes (vermutete oder erfolgte Kindeswohlgefährdung durch Fehlverhalten), gezieltes, professionelles Handeln, welches dem Schutz der Kinder in unserer Einrichtung dient. Ziel ist eine möglichst rasche Klärung eines Verdachtsfalles, die Beendigung der Gewalthandlung, der nachhaltige Schutz der/des Betroffenen und die Bereitstellung von Hilfsangeboten für alle Beteiligten⁶. Evtl. arbeits- und strafrechtliche Schritte sind daraus abzuleiten.

Jede Person, auch Kinder und Eltern, darf in der für sie geeigneten Form einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, insbesondere der Ausübung von Gewalt gegen Kinder in der Einrichtung, den Mitarbeiter:innen, der Kitaleitung oder dem Träger zur Kenntnis bringen. Dies kann auch indirekt durch eine Vertrauensperson geschehen.

Haben Mitarbeiter:innen den Verdacht, dass durch Erwachsene in der Kita eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, besteht die Verpflichtung zur Meldung an die Kitaleitung. Dabei haben Sie gemäß § 8b SGB VIII schon vor einer Meldung die Möglichkeit, bei einer externen Beratungsstelle die Beratung einer Kinderschutzfachkraft auch anonym zu nutzen.

Wir unterscheiden zwischen Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen gegenüber Kindern und grenzverletzendem/übergriffigem Verhalten unter Kindern sowie durch Externe. Der Verfahrensablauf zum Schutzauftrag bei Vermutung auf Kindeswohlgefährdung durch Externe gem. 8a Abs. 4 SGB VIII wird in Absatz 9 des KSK behandelt.

Alle Beobachtungen, Gespräche und Handlungen sind sorgfältig und lückenlos zu dokumentieren. Die Einträge müssen so erfolgen, dass eine nachträgliche Änderung nicht möglich bzw. erkennbar ist. Alle Aufzeichnungen müssen stets gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden, die Regelungen des Datenschutzes, insbesondere des KDG sind einzuhalten. Für den gesamten Prozess ist der Dokumentationsbogen zum Leitfaden zu nutzen.

Die Dokumentation wird durch die Kitaleitung erstellt. Sollte es sich bei der beschuldigten Person um die Kitaleitung handeln, sind sämtliche Dokumentationen durch die Verwaltungsleitung zu führen. Sollte es sich bei der beschuldigten Person um die Verwaltungsleitung handeln, sind sämtliche Dokumentationen durch den Träger, z. Bsp. den Kirchenvorstand, zu führen. Diese Abstufung gilt für alle Interventionsschritte, auch wenn sie dort nicht ausdrücklich genannt wird.

Im Verdachtsfall ist die Reflexion der eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen wichtig. Eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Reaktion fördert ein ruhiges und sicheres Handeln. Die am Interventionsprozess Beteiligten sollten über Prinzipien und Strategien der Selbstfürsorge verfügen, da Inhalt und Prozess sehr belastend sein können. Es ist durch den Träger sicher zu stellen, dass Mitarbeiter:innen ausreichend unterstützt werden. Im Blick zu halten ist insbesondere ...

- ob ein professioneller Abstand gewährt ist.
- die eigene Rolle sich selbst klar ist und nicht verlassen wird.
- die Privatsphäre, gerade wenn in der Gemeinde gewohnt wird, geschützt ist.
- die eigene Belastung im Blick gehalten wird.
- der eigene Bewältigungsstil bewusst ist.
- Ob externe Hilfe und Unterstützung für die eigne Person nötig ist.

⁶ Vgl. Fegert et al., 2020, Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen

7.1 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Erwachsene/ Mitarbeiter:innen

Die Kitaleitung ist verantwortlich, geeignete Maßnahmen der Intervention gemäß dem nachfolgendem Interventionsplan zu ergreifen. Liegt ein Hinweis, Wissen oder Verdacht auf sexuelle Übergriffe oder Missbrauch vor, sind die Verfahrenswege des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) und die aktuellen Regelungen im Erzbistum Köln zusätzlich einzuhalten.

Bei jedem Verdachtsfall muss der Schutz des Kindes unmittelbar sichergestellt werden. Wenn weiteres Fehlverhalten zu befürchten ist, ist die beschuldigte Person umgehend freizustellen oder von der Einrichtung fernzuhalten, bis der Verdacht geklärt ist.

Um Entscheidungen und Handlungen im Hinblick auf die Ziele der Intervention fachgerecht treffen zu können, ist eine möglichst breite Expertise sowie eine Arbeitsteilung nötig. Dies dient auch der emotionalen und zeitlichen Entlastung der Beteiligten. Dazu wird bei einem hinreichendem Verdachtsfall ein Interventionsteam gebildet. Das Interventionsteam hat die Aufgabe, sich über den weiteren Prozess zu beraten, diesen zu begleiten und zu koordinieren.

Das Interventionsteam wird kurzfristig seitens der Verwaltungsleitung einberufen. Das Interventionsteam der Kindergärten in der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist besteht im Kern aus

- Kitaleitung
- Verwaltungsleitung
- Kinderschutzfachkraft einer anderen Kita oder externe Kinderschutzfachkraft
- Diözesan-Caritasverbands-Fachberatung
- Ausschuss Kindertagesstätten der Kirchengemeinde (beratend)
- Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde (beratend)
- bei sexualisiertem Übergriff: Stabsstelle Intervention des Erzbischöflichen Generalvikariats
- je nach Verdacht/ Vorfall weitere (externe) Experten

Erweist sich der Verdacht als nichtzutreffend, ist ein Verfahren zur Rehabilitation der/des Beschuldigten nötig. Art und Umfang sind mit dieser:m abzustimmen. Ziel ist die Wiederherstellung der institutionellen und persönlichen/ emotionalen Handlungsfähigkeit aller Beteiligten. Dies beinhaltet zum einen eine aufklärende Information, zum andern das Auffangen hoch emotionaler Prozesse. Hierbei sind eine externe Beratung oder Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie bei der Aufklärung eines Verdachtes.

Das Verfahren wird durch den Träger in Abstimmung mit der Kitaleitung und den zuständigen Institutionen abgeschlossen, wenn alle notwendigen Prozessschritte durchgeführt wurde. Als Bedingung hierfür muss erfüllt sein, dass der Schutz des Betroffenen gewährleistet ist, dass keine Gefährdung mehr durch Täter hervorgeht und alle Maßnahmen eingeleitet wurden, um den Vorfall zu be- und verarbeiten. Über den Abschluss des Interventionsverfahrens müssen alle Beteiligten in angemessener Form informiert werden.

Die Führung des „Dokumentationsbogen“ ist zwingend vorgeschrieben. Dieser wird bei jedem Prozessschritt angepasst.

7.1.1 Wahrnehmung und Meldung eines Verdachtes. Erste Einschätzung Kitaleitung

Nr.	Handlungsschritt	Wer	Dokumentation	Wann	Bemerkung
1)	Wahrnehmung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung	Beobachter:in	„Beobachtungsbogen“, sofern es sich um Mitarbeiter:in handelt. Ist die Erstellung desselben nicht möglich, kann eine andere, geeignete, Person die Verschriftlichung übernehmen.	Tag 1	Der Schutz des betroffenen Kindes ist sofort sicherzustellen
2)	Meldung an Kita-Leitung	Beobachter:in	Start des „Dokumentationsbogen“. Dieser wird bei jedem Prozessschritt angepasst.	Tag 1	
3)	Alters- und entwicklungsabhängiges klärendes Gespräch mit dem Kind	Kita-Leitung	„Gesprächsprotokoll“	Tag 1	
4)	klärendes Gespräch mit Mitarbeiter:in	Kita-Leitung	„Gesprächsprotokoll“	Tag 1	Nur insoweit, dass die Aufklärung nicht gefährdet wird.
5)	ggfls. Gespräch mit Kolleg:innen und anderen Beteiligten	Kita-Leitung	„Gesprächsprotokoll“	Tag 1	Nur insoweit, dass die Aufklärung nicht gefährdet wird.
6)	Einschätzung des Gefährdungsrisikos.	Kita-Leitung	Schriftlich begründete Einschätzung im „Dokumentationsbogen“	Tag 1	

<i>Kein Gefährdungsrisiko</i>	<i>Gefährdungsrisiko</i>
<i>weiter mit Schritt 7)</i>	<i>weiter mit Schritt 8)</i>

Der unmittelbare Schutz des betroffenen Kindes hat erste Priorität. Ob ein sofortiges Gespräch mit dem Kind und der beschuldigten Person direkt erfolgt, ist im Einzelfall von der Kitaleitung im Hinblick auf das weitere Vorgehen abzuwägen.

Im Fall eines vage bleibenden Verdachtes bzw. Gefährdungsrisikos ist zwingend mit Schritt 8) weiterzugehen, sofern nicht das Gefährdungsrisiko mit hinreichender Sicherheit als äußerst niedrig eingeschätzt wird. In diesem Fall ist durch die Kitaleitung mit erhöhter Sensibilität auf das weitere Verhalten der beschuldigten Person zu achten.

7.1.4 Kein Gefährdungsrisiko (Einschätzung Interventionsteam)

Nr.	Handlungsschritt	Wer	Dokumentation	Wann	Bemerkung
13 a)	Aufarbeitung des Vorfalles	Interventionsteam		Tag 2 – 6	
13 b)	Unterstützungsleistung/ Rehabilitation Mitarbeiter:in	Interventionsteam		Tag 2 – 6	
13 c)	Unterstützungsleistung Kita-Leitung und Kita-Team	Interventionsteam		Tag 2 – 6	

Der unmittelbare Schutz des betroffenen Kindes hat erste Priorität. Sollte der Träger die Einschätzung „Kein Gefährdungsrisiko“ nicht teilen, ist zwingend mit Schritt 14) weiterzugehen, sofern nicht in Abstimmung zwischen Interventionsteam und Träger das Gefährdungsrisiko mit hinreichender Sicherheit als äußerst niedrig eingeschätzt wird. In diesem Fall ist durch die Verwaltungsleitung und die Kitaleitung mit erhöhter Sensibilität auf das weitere Verhalten der beschuldigten Person zu achten.

7.1.5 Gefährdungsrisiko (Einschätzung Interventionsteam)

Nr.	Handlungsschritt	Wer	Dokumentation	Wann	Bemerkung
14)	Meldung nach § 47 SGB VIII	Verwaltungsleitung	„Erstmeldung Träger“	Tag 2	
15)	Meldung an Stabsstelle Intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat bei sexualisiertem Übergriff	Verwaltungsleitung		Tag 2	
16)	evtl. Einschaltung Strafverfolgungsbehörde in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat	Verwaltungsleitung		Tag 2	
17)	Gespräch/Anhörung Mitarbeiter:in und Auslösung dienstrechtlicher Maßnahmen	Kita-Leitung Verwaltungsleitung		Tag 2	i. d. R. sofortige Freistellung des Mitarbeiters. Sicherstellen von geeigneten Fürsorgemaßnahmen, z. B.

7.1.7 Gefährdung (Einschätzung Interventionsteam)

Nr.	Handlungsschritt	Wer	Dokumentation	Wann	Bemerkung
23)	arbeitsrechtliche Schritte in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat	Träger Verwaltungs- leitung		Tag 2	
24)	Unterstützungsleistungen an Kita-Leitung und Team	Träger Verwaltungs- leitung		Tag 2ff.	
25)	nachhaltige Aufarbeitung (Siehe Kapitel 8)	Träger Verwaltungs- leitung Kita-Leitung		Tag 5 ff	

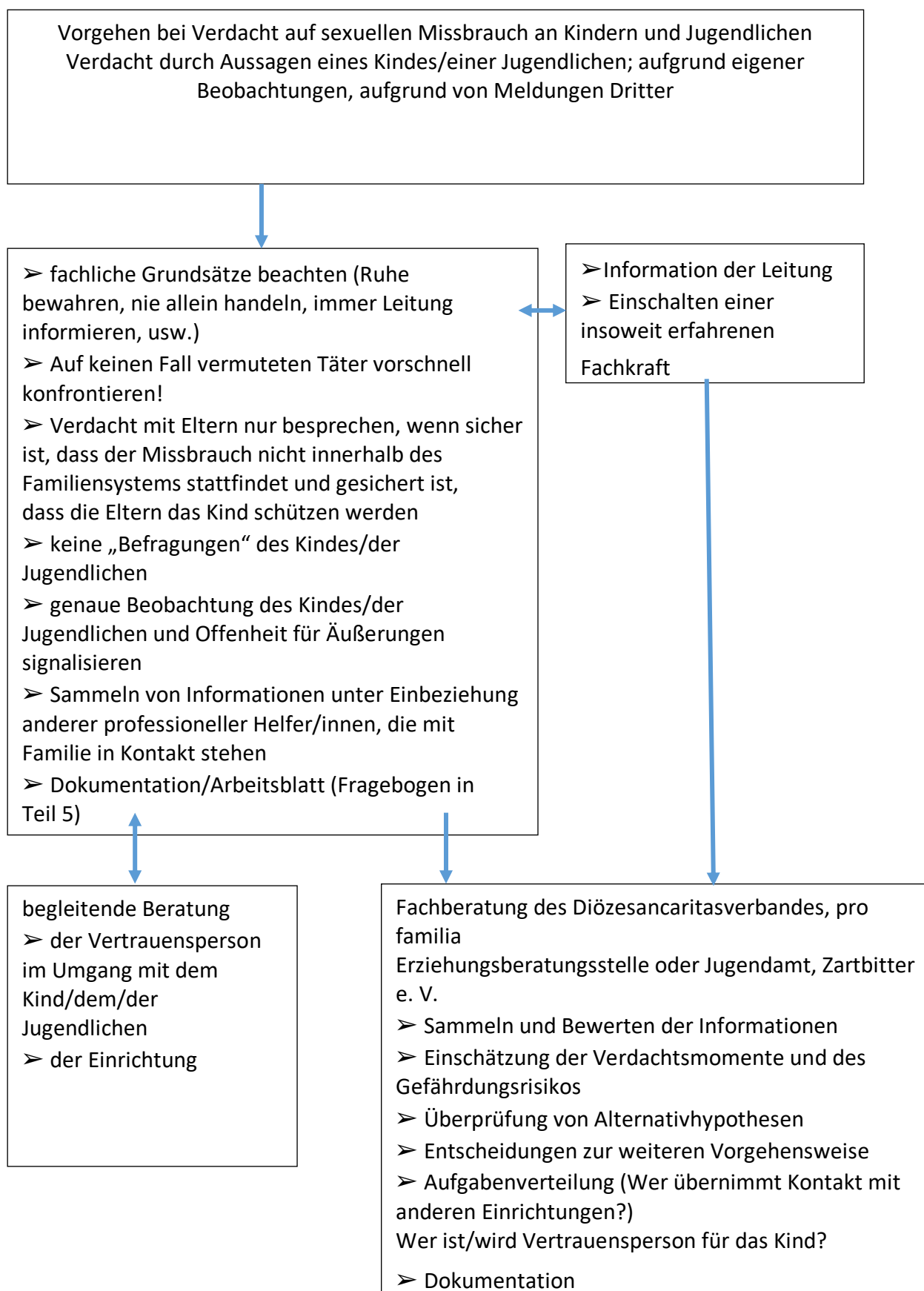
7.2 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

Gibt es einen begründeten Verdacht eines Übergriffs, wird unverzüglich die Verwaltungsleitung, je nach Lage im ersten Schritt auch die Einrichtungsleitung, sowie die insoweit erfahrene Fachkraft eingeschaltet und informiert. Diese insoweit erfahrene Fachkraft wird zur Einschätzung und Planung des Kinderschutzes hinzugezogen und unterstützt bei der Risiko- und Gefährdungseinschätzung. Sie leistet Entscheidungshilfe bei der Frage, ob der öffentliche Träger der Jugendhilfe einbezogen werden kann oder muss.

Zudem wird die Fachberatungsstelle als begleitende Unterstützung hinzugezogen. Es wird eine genaue Dokumentation und strukturierte Gefährdungseinschätzung angelegt. Bei Verdachtsfällen setzt sich die umfassende Dokumentation aus Beobachtungen, Aussagen, Eindrücken, Gesprächen usw. zusammen und wird schriftlich und chronologisch festgehalten.

Hinsichtlich der Intervention ist es notwendig, zwischen Übergriffen unter Kindern, Übergriffen oder sexueller Gewalt unter Jugendlichen und sexueller Gewalt (sexueller Missbrauch) durch Jugendliche an Kindern zu differenzieren. Bei sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch durch Jugendliche ist die Vorgehensweise gleich wie bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Erwachsene innerhalb oder außerhalb der Familie, da auch jugendliche Täter:innen Täterstrategien wie erwachsene Täter:innen anwenden können. Wenn bei übergriffigen Kindern der Verdacht aufkommt, dass das sexuell übergriffige Verhalten des Kindes eine Reaktion auf eigene Missbrauchserfahrungen sein könnte, dann ist die Vorgehensweise ebenso wie bei Verdacht von sexuellem Missbrauch innerhalb oder außerhalb der Familie.

Eltern oder Bezugspersonen werden nicht über eine Vermutung informiert, solange nicht klar ist, wer Täter:in sein könnte, bzw. dass diese Information das Kind nicht gefährdet. Ebenso werden auf keinen Fall Gespräche über Vermutungen mit den Eltern geführt, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Elternteil als Täter:in infrage kommt.



7.2.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von (sexualisierter) Gewalt stellt immer eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

Als Mitarbeitende des Erzbistum Köln ist es uns wichtig, dass jeder Mitteilung mit größter Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird.

Im Verdachtsfall wie auch bei direkter Kenntnis setzt sich ein Regelwerk in Gang, das den Richtlinien des Erzbistum Köln folgt. So wird u. a. die Präventionsfachkraft hinzugezogen, alles genau dokumentiert (siehe Dokumentationsbogen im Anhang), entsprechend beratende und unterstützende Fachstellen einbezogen und der vorgeschriebene Meldeweg eingehalten (siehe „Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen Erwachsenen/Beschäftigten“).

Die einzelnen Stellen wie die Präventionsstelle des Erzbistums Köln, die Fachberatung und das Jugendamt arbeiten in solchen Fällen eng zusammen.

Damit dieses Regelwerk auch reibungslos in Gang gesetzt werden kann, wird sichergestellt, dass Mitarbeiter:innen die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind. Dies wird erreicht, indem zweimal jährlich in Teamsitzungen oder an den pädagogischen Arbeitstagen diese Verfahren detailliert erarbeitet und besprochen werden.

7.2.2 Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFA).

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

<https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen>

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

Hier besteht die Möglichkeit, sich Rat und Unterstützung zu holen:

www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen

erstberatungsstelle@stadt-gl.de

jugendamt@stadt-gl.de

kinderschutz@stadt-gl.de

info@kinderschutzbund-rheinberg.de

8 Nachhaltige Aufarbeitung

Den Abschluss einer Intervention bildet die verpflichtende nachhaltige Aufarbeitung des Geschehens in der Einrichtung. Der Träger ist verantwortlich für die Einleitung und die Umsetzung der Aufarbeitung, der Kitaleitung und der Verwaltungsleitung obliegt die Koordination der notwendigen Schritte der prozessorientierten Aufarbeitung. Wir verstehen dies als Fallmanagement mit dem primären Ziel, dass sich das Kind in der Kita wieder wohl und sicher fühlt und seine Eltern das nötige Vertrauen in die Kita und seine Mitarbeiter:innen sowie den Träger haben. Darüber hinaus ist die Fürsorge für Mitarbeiter:innen zu gestalten und die Funktionsfähigkeit und Integrität des Teams, der Einrichtung und des Trägers wieder herzustellen.

Sie werden dabei durch das Interventionsteam unterstützt. Bei sexualisierten Übergriffen ist immer die Stabsstelle Intervention des Erzbischöflichen Generalvikariats einzubeziehen.

Es sind zwei grundsätzliche Fälle zu unterscheiden, zum einen die Aufarbeitung und Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht und zum anderen die Aufarbeitung bei begründetem Verdacht bzw. erfolgter Gefährdung.

Durch die hohe mediale Dynamik kann es nötig sein, den Wirkungskreis deutlich auszudehnen, dabei sind aber die Grenzen, auch der institutionellen und persönlichen Verantwortung und Möglichkeiten, im Blick zu behalten.

Nicht übersehen werden darf, dass Beschäftigte lernen müssen, mit gestörten Vertrauensverhältnissen umzugehen. Die Verunsicherungen im eigenen Handeln müssen überwunden werden, um die ursprüngliche Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Dies bedarf der kontinuierlichen Unterstützung durch eine fachliche Begleitung, evtl. externer Begleitung durch eine Fachberatung oder eine Supervision. Der konkrete Bedarf muss entsprechend der Situation mit dem Team, der Kita-Leitung, der Verwaltungsleitung und dem Träger abgestimmt werden. Die einzelnen Maßnahmen sind sehr situationsbezogen und können hier nur schematisch wiedergegeben werden.

Durch die Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche gibt es eine hohe Sensibilisierung bei Öffentlichkeit und Medien. Je nach Schwere des Vorfalles ist die Hinzuziehung von Expert:innen für Öffentlichkeitsarbeit unumgänglich.

8.1 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Ein Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern setzt bei allen Beteiligten starke Emotionen frei, er kann fatale Auswirkungen für beschuldigte Personen haben und ihre Existenz zerstören, insbesondere wenn der Verdacht (zu) früh und/ oder (zu) breit kommuniziert wurde. Es muss daher das Ziel sein, eine falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Dabei sind auch deren Ängste im Hinblick auf das Gelingen der zukünftigen Arbeit in den Blick zu nehmen. Die Rehabilitation und soziale Reintegration, gerade im Kitateam, obliegt insbesondere der Kitaleitung und der Verwaltungsleitung. Entsprechende Unterstützungsleistungen, auch extern, sind anzubieten.

Eine Versetzung ist nötigenfalls möglich, sollte aber nicht Maßnahmen der Rehabilitation ersetzen, da ansonsten ein Stigma der beschuldigten Person entstehen oder der Vorwurf der Vertuschung aufkommen könnte.

Eine transparente Kommunikation des unbegründeten Verdachts, die i. d. R. die gleiche Zielgruppe hat wie bei der Äußerung des Verdachtes, ist in Abstimmung mit der vorher beschuldigten Person vorzunehmen. Dabei ist zur Stärkung der Glaubwürdigkeit und der Nachvollziehbarkeit der Prozess der Klärung des Verdachtes, unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten, zu skizzieren. Bei bewussten Falschanschuldigungen sind zusätzliche, evtl.

auch rechtliche, Schritte zu unternehmen, um die Situation aufzuklären und ein zukünftiges Miteinander zu ermöglichen.

Je nach Öffentlichkeit des Vorwurfes ist mit den Kindern (altersgerecht), dem Team und den Eltern eine aktive Auseinandersetzung über das Zustandekommen des Verdachtes, seiner Behandlung und der sich daraus ergebenden Auswirkungen anzustreben. Dabei ist gerade die fachliche und emotionale Aufarbeitung und eine antizipatorische Situationsanalyse im Team wichtig, um eine weitere Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Es ist davon auszugehen, dass es externe Unterstützung benötigt, um die bisherige, häufig als problematisch wahrgenommene, Situation aufzuarbeiten und bestenfalls einen Lerneffekt für zukünftige Fälle von unbegründetem Verdacht zu erzielen. Deshalb werden mögliche Handlungsschritte hier nicht weiter beschrieben. Die Hinzuziehung externer Unterstützung obliegt der Kitaleitung in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung und dem Träger.

8.2 Aufarbeitung bei begründetem Verdacht/ erfolgter Gefährdung

Für eine nachhaltige Aufarbeitung gibt es beim Träger bisher keine Erfahrungen, auf die wir zurückgreifen können. Auch sind die betrachteten externen Fälle sehr vielfältig und komplex. Art und Umfang der Aufarbeitung hängen zudem sehr von individuellen Faktoren, z. Bsp. Schwere und Häufigkeit der Gefährdung, Disposition der Beteiligten, ab. Deshalb wollen wir keine allgemeingültigen Handlungen vorgeben, sondern haben folgende Standards für den Prozess festgelegt. Der Prozess wird durch das Interventionsteam angestoßen und gesteuert.

- **Externe Expertise:** Nachhaltige Aufarbeitung setzt fundierte Kenntnisse und Erfahrungen mit solchen Prozessen voraus, diese Qualifikationen sind in unseren Kitas nur zum geringen Teil vorhanden. Daher beziehen wir früh externe Spezialisten, z. Bsp. durch Hinzuziehung der Fachberatung, ein. Die Stabsstelle Prävention wird bei Aufarbeitung eingebunden.
- **Übernahme von Verantwortung:** Träger, Verwaltungsleitung und Kitaleitung übernehmen glaubwürdig Verantwortung für die Aufarbeitung des Geschehens, sie anerkennen Leid und gestalten aktiv Schritte zur Verhinderung von weiteren Fällen. Dazu gehört auch, dass wir Ressourcen zur Verfügung stellen, uns Zeit für die Aufarbeitung nehmen und als Personen für Gespräche verfügbar sind. Wir informieren aktiv den LVR, das LJA, das JA, die Fachberatung und die entsprechenden Stellen im EGV.
- **Beziehungsgestaltung mit Betroffenen:** Wir achten auf einen zugewandten und sehr grenzachtenden Umgang mit Betroffenen und ihren Angehörigen, i. d. R. den Eltern. Dabei sind wir uns bewusst, dass wir der gleichen Institution angehören, wie Gefährder:innen und versuchen bewusst, Retraumatisierungen durch sensibles und achtsames Verhalten und Sprache zu vermeiden.
- **Differenzierte Betrachtung und Vorgehen:** Es gibt keine pauschalen Urteile und Vorgehensweisen. Neben der emotionalen Aufarbeitung, die gruppen- und personenbezogen sein muss (siehe auch die folgenden Punkte), ist eine fachliche Betrachtung des Geschehens nötig. Die Gefährdung als solche, Risiken und Schutzfaktoren, Prozess und Handlungen der beteiligten Personen werden analysiert und im Hinblick auf Lerneffekte für zukünftige Vorfälle systematisch durch den Träger und die Mitarbeiter:innen der Kita ausgewertet. Ein Aufgabenpunkt der Aufarbeitung beinhaltet auch eine Reflexion des Interventionsprozesses und eine erneute Risikoanalyse. Diese ist in ihrem Ergebnis mit in das Kinderschutzkonzept aufzunehmen
- **Gespräche und Dialog mit allen Beteiligten:** Eltern wird die Möglichkeit von Gesprächen mit Trägern, Verwaltungsleitung und Kita-Leitung gegeben. Diese werden evtl. moderiert.

Mitarbeiter:innen wird die Möglichkeit von Gesprächen im betroffenen Team inkl. einer Reflexion der Geschehnisse angeboten. Daneben werden Kitaleitung und Verwaltungsleitung ebenfalls Gespräche mit einzelnen Mitarbeiter:innen führen, evtl. wird eine externe Moderation und Supervision angeboten. Dabei steht die persönliche Aufarbeitung der Mitarbeiter:innen vor der fachlichen. Anderen Beteiligten wird nach Einschätzung durch den Träger und Kita-Leitung eine Aufarbeitung angeboten. Sind pastorale Mitarbeiter betroffen, ist vorher zwingend der Leitende Pfarrer einzubeziehen.

- **Anbieten von Unterstützungsleistungen:** Mit den betroffenen Kindern und ihrer Gruppe kann durch therapeutische Hilfe und Einbezug von externen Beratungsstellen eine Aufarbeitung geschehen. Der Alltag in der Kita muss evtl., auch temporär, verändert werden. Die seelsorgerischen und therapeutischen Angebote der Gemeinde und des Erzbistums (z. B. auch Ehe-, Familien- und Lebensberatung, efl) sind mit einzubeziehen. Kindern wird eine behutsame, altersgerechte Aufarbeitung angeboten. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese nötig und hilfreich ist. Vor Durchführung werden immer die Eltern gehört. Die Verantwortung für die pädagogische Umsetzung obliegt der Kita-Leitung. Es kann evtl. nötig sein, diese komplett nach außen zu geben, wenn ein Kontakt mit der Kita nicht gewünscht wird.

9 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beschreibt verbindliche Verfahrensschritte, die bei Verdacht auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls umgesetzt werden müssen. Als Kita sind wir gefordert, einem Verdacht nachzugehen, Informationen über die Lebenssituation eines Kindes einzuholen, eine professionelle Einschätzung derselben und des Befindens des betroffenen Kindes vorzunehmen und gemäß dieser Einschätzung Handlungen zu unternehmen, die dem Wohle des betreffenden Kindes dienen. Dieses Kapitel beschreibt die entsprechenden Rahmenbedingungen und die notwendigen Schritte zur Sicherstellung dieses Auftrages.

9.1 Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Seit 2012 ist der Kinderschutz als eine zentrale Aufgabe der pädagogischen Arbeit in Kitas im [Bundeskinderschutzgesetz](#) verankert. Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind bis heute sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe geblieben. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Einschätzung erfolgen. Wann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte aus den Kindertageseinrichtungen stellt. Jede pädagogische Fachkraft wird während ihres Berufslebens mit dem Thema Kinderschutz konfrontiert. Allein der Verdacht, ein Kind könnte sexuellem Missbrauch oder körperlichen Misshandlungen ausgesetzt sein, ist für Fachkräfte eine große emotionale und fachliche Herausforderung. Kinder vor Gefahren zu schützen, hat demnach oberste Priorität in einer Kindertagesstätte. Erzieher:innen und alle anderen Fachkräfte sind verpflichtet, sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen. Zu erkennen, ob ein Kind Hilfe braucht oder nicht, ist allerdings oft keine leichte Aufgabe. Es existiert kaum ein sensibleres Thema, als Kinderschutz und Prävention im Hinblick auf Gewalt, sexuellen Missbrauch und Verwahrlosung, weil man sich dieser Thematik nur schwer nüchtern und objektiv nähern kann, wenn erst einmal ein Verdacht im Raum steht. Daher ist es so wichtig, dass Einrichtungen sich vernetzen und wissen, was zu tun ist, wenn ein Kind und dessen Familie möglicherweise Hilfe brauchen.

Jedes Kind hat das Recht, gesund und unter kindgerechten Umständen aufzuwachsen. In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“* Auch wenn bisher noch kein Paragraph in das Grundgesetz aufgenommen wurde, der explizit Kinderrechte anspricht, so ist klar, dass jede Form von Vernachlässigung sowie körperlicher oder seelischer Gewalt die Würde eines Menschen und ganz besondere die Gesundheit eines Kindes, welches Schutz und Fürsorge braucht, gefährdet.

§ 1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches garantiert Kindern zudem das Recht auf *„gewaltfreie Erziehung“*. Weiter heißt es dort: *„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“*

Die Verantwortung, die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen und andere Mitarbeiter in sozialpädagogischen Einrichtungen im Hinblick auf den Kinderschutz tragen, ist in [§ 8a](#) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes klar definiert. Dort steht:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der

Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Der Schutzauftrag gilt demnach nicht nur für Jugendämter als ausführende Instanz, sondern auch für alle anderen Träger und Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen. An anderer Stelle wird zudem deutlich, dass im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung Namen und Daten an die zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen (und müssen!), auch wenn die Erziehungsberechtigten nicht ihre Zustimmung geben. Jugendämter versuchen zwar in den meisten Fällen, zunächst mit den Eltern gefährdeter Kinder zu kooperieren, Kitas und deren Träger müssen aber keine negativen Konsequenzen fürchten, wenn sie sich im begründeten Verdachtsfall über den Datenschutz hinwegsetzen.

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950-er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch und vor allem die nachhaltige negative Wirkung dieses

Verhaltens/Unterlassens, genauer: die körperliche, geistige oder seelische Schädigung des betroffenen Kindes. Erst dann spricht man vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.⁷

9.2 Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Siehe Anhang.

9.3 Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

§ 8a Abs. 4 SGB VIII sieht verpflichtend die beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor, wenn von Fachkräften in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Seit der Einführung der § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII ist dieses Instrument der Qualitätssicherung als Rechtsanspruch allen Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, zur Verfügung zu stellen.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat somit auch die Funktion, im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt die Handlungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten der Kindertageseinrichtung zum Schutz der Kinder zu aktivieren und zu stärken sowie eine ggf. erfolgende Mitteilung an das Jugendamt zu qualifizieren. Partizipativer Kinderschutz setzt vorrangig auf den Einbezug der Betroffenen, die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern und deren Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungscompetenz auch in schwierigen Situationen. Ein partizipativer Ansatz bringt aber auch zum Ausdruck, dass die Vertrauensbeziehung der Ratsuchenden zu den Kindern und ihren Familien schützenswert ist und die Voraussetzung dafür Offenheit und transparentes Handeln sind – sofern diese Transparenz nicht dem Schutz der Kinder zuwiderläuft, wie es z. B. bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch der Fall sein kann. Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft soll entsprechend dazu beitragen, die Ratsuchenden zu einem partizipativen Handeln und zum Einbezug der Betroffenen zu befähigen. Die insoweit erfahrene Fachkraft steht der Person, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, beratend zur Seite. Sie trägt mit Informationen und entlastenden Angeboten und Methoden dazu bei, die Situationseinschätzung zu versachlichen, den Handlungsdruck für die (fall)verantwortlichen Fachkräfte der Gefährdungssituation anzupassen und zu einer fachlich-fundierten Perspektive für das weitere Handeln zu kommen. Sie macht Aussagen dazu, ob die vorliegenden Hinweise und Informationen auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung schließen lassen. Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung. Sie übernimmt keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen oder vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Leitung und Träger. Dieses gilt auch für die Organisation eventuell notwendiger kollegialer Beratungen. Diese sind einrichtungsintern von der Kontaktperson des Kindes und/oder von der Leitung zu organisieren; die insoweit erfahrene Fachkraft berät ggfs. zum Beratungssetting und strukturiert das Zusammenwirken der Fachkräfte.

⁷ Quelle: [Kinderschutz und Kinderschutzarbeit in der Kita – Was tun, wenn Kinder in Gefahr sind? \(erzieherin-ausbildung.de\)](http://erzieherin-ausbildung.de)

9.4 Musterdokumente und Tools

Für die Dokumentation und für weiterführende Informationen liegt in jeder Kindertagesstätte ein Exemplar von [„KiKi – eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“](#), herausgegeben vom „Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.“. Diese Materialien zur Dokumentation werden von allen drei Kitas einheitlich genutzt.

9.5 Datenschutz

Die Einführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 hat bei vielen Personen, die beruflich personenbezogene Daten erheben, zur Verunsicherung hinsichtlich der Übermittlung dieser Daten an Dritte geführt. So wird mit der DSGVO dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2. Abs. i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG) in besonderer Weise Rechnung getragen. Das bedeutet, dass prinzipiell jede/jeder darüber selbst entscheidet, welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anderen anvertraut werden. Dieser Schutz persönlicher Daten ist unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Kindertageseinrichtung. Allerdings findet dieser Datenschutz seine Grenzen, wenn im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII von Fachkräften festgestellt wird, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Ausschließlich in diesem Fall (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) dürfen Sozialdaten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen an das örtlich zuständige Jugendamt übermittelt werden (s. § 62 Abs. 2 Punkt 2. d) SGBVIII). Konkret heißt dies, dass die Mitarbeiter:innen einer Kindertageseinrichtung (in der Regel nach Abstimmung mit der Kitaleitung auch ohne vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung informieren dürfen (und müssen), wenn anders der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann.

Folgende Schritte müssen vor der Mitteilung der Daten durchlaufen werden:

- das Gespräch mit dem Kind
- das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten mit dem Ergebnis ihrer Verweigerung bzw. Ablehnung von Hilfen
- die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft zwecks Beratung (Pseudonymisierung der Daten!)
- der Einschätzungsprozess der pädagogischen Fachkräfte mit dem Ergebnis, dass mit einer massiven, schweren Gefährdung des Kindeswohls zu rechnen ist

Ausnahmen:

- Gefahr im Verzug
- Verdacht auf interfamilären sexuellen Missbrauch (kein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten)

Auch das Jugendamt kann bei einer Kindertageseinrichtung Daten über ein Kind einholen, sofern ihm über das betreffende Kind gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. In diesem Fall sollten sich die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung von der jeweiligen Jugendamtsmitarbeiterin schriftlich bestätigen lassen, dass die Auskunft über ein Kind im Rahmen der § 8a SGB VIII – Einschätzung der Jugendamtsmitarbeiter:innen geschieht. In beiden Fällen gilt, dass gründlich abgewogen werden sollte, ob nicht eine vorherige Zustimmung (Schweigepflichtsentbindung) der Personensorgeberechtigten eingeholt werden kann, sofern dadurch nicht der Schutz des Kindes infrage gestellt wird.

9.5.1 Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Die Kindertageseinrichtung arbeitet eng mit den folgenden Institutionen zusammen:

- [Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach](#)
Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, monatliche Beratungsangebote für Familien und Mitarbeitende der Kita oder im Sozialraum.
- [Katholische Erziehungsberatung e. V.](#)
Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, monatliche Beratungsangebote für Familien und Mitarbeitende der Kita oder im Sozialraum.
- [Kinderschutzbund Bergisch Gladbach](#)
Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, Teilnahme am „Runden Tisch Kinderschutz“
- [Frühe Hilfen](#)
Teilnahme am Arbeitskreis Frühe Hilfen, Vermittlung von Hilfsangeboten an Familien, Weiterleiten von Informationen.
- [Fachberatung des Diözesan-Caritas-Verbandes](#)
Pädagogische Fachberatung
- [Erzbistum Köln – Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Abteilung Bildung und Dialog](#)
Das Erzbistum Köln hat verbindliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen getroffen. Das Erzbistum Köln setzt seit 2011 verbindliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in all seinen Einrichtungen und Diensten um.

10 Anhang

10.1 Beobachtungsbogen

Gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

Vorgangsnummer:



Datum:	Uhrzeit: Von	bis	Uhr
Beobachter:in/Funktion:			
Beteiligte Personen und Funktion:			
Beteiligte Kinder (ggf. anonymisierter Name, Alter und Geschlecht):			
Weitere beteiligte Personen (Zeugen o.Ä.; weitere Kinder) Namen ggf. anonymisiert /Alter/ggf. Funktion:			

Beobachtung:

Häufigkeit des gezeigten Verhaltens der beschuldigten/übergriffigen Person: Erstmalig <input type="checkbox"/> In der Vergangenheit bereits beobachtet <input type="checkbox"/>

Ort, Datum	Unterschrift
Weitergabe an Namen/ Funktion	Datum
Weitergabe an Namen/ Funktion	Datum

Hinweise zum Protokollieren von Beobachtungen

- Beschreiben Sie lediglich ihre gemachten Beobachtungen.
- Verzichten Sie auf eine Wertung.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht, daher habe ich eingegriffen.“
- Aussagen und Beobachtungen Dritter müssen immer als solche gekennzeichnet sein. Bspw. „Peter erzählte mir...“
- Beschreiben Sie auch Ihre Reaktionen/Handlungen, die nach der Beobachtung gefolgt ist und die daraus resultierten Reaktionen der beteiligten Personen. Bspw. „Ich trennte die beiden Kinder voneinander und redete mit Ihnen über die Situation. Peter war sehr traurig...“
- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.

10.2 Dokumentationsbogen

Gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita.

Vorgangsnummer:



Katholische
Kindertagesstätte
St. Johann Baptist



Katholische
Kindertagesstätte
St. Elisabeth



Katholische
Kindertagesstätte
St. Maria Königin

Grunddaten

Träger	Kath. Kirchengemeinde St. Johann Baptist Kirchplatz 20a 51427 Bergisch Gladbach
Kindertageseinrichtung	
Leitung	
Name des Kindes <i>Anonymisiert</i>	
Geschlecht	
Alter <i>In Jahren, Monaten</i>	
Sonstige individuelle Merkmale <i>Z. Bsp.</i> - <i>kultureller Hintergrund</i> - <i>Intelligenz/kognitive Kompetenz</i> - <i>Verständnis für die Situation</i> - <i>Behinderung</i> - <i>Emotionale Auffälligkeiten</i> - <i>Soziale Auffälligkeiten</i> - <i>Position in der Gruppe</i> - <i>Körperliche Über-/Unterlegenheit</i> - <i>Rollenverhalten</i> - <i>Impulskontrolle</i> - <i>Vorerfahrungen</i>	
In der Kita seit	
Verletzungen im Zusammenhang mit dem Vorfall	
Dokumentation durch <i>(Name)</i>	
Fall abgeschlossen <i>Wann? Durch Wen?</i>	

Schilderung der Beobachtung

Name des Beobachtenden <i>Name ggfls. Anonymisieren; Rolle und Ausbildung nennen</i>	
---	--

Wann wurde die Beobachtung gemacht?			
Wo wurde die Beobachtung gemacht?			
Wer hat das auffällige Verhalten gezeigt? <i>Name ggfls. Anonymisieren; Rolle und Ausbildung nennen</i>			
Was wurde beobachtet? <i>Beschreibung inkl. des Kontextes und der eigenen Reaktion auf die Beobachtung</i> - Wie oft - Was wurde empfunden <i>... mit verbalen Äußerungen z.B.:</i> - Wünsche/Vorschläge - Erwiderungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt			
Sexuell motivierter Übergriff?	<input type="checkbox"/>	Kein sexuell motivierter Übergriff?	<input type="checkbox"/>
Vorgeschichte – Was ging dem Ereignis voraus?			
Gibt es weitere Informationen, die für die Bewertung des Vorganges wichtig sind?			

Weitere beteiligte Personen

Wer?	Funktion, Alter

--	--

Aufsichtspflicht

War den Mitarbeitenden der Kita die Spielsituation/ der Aufenthaltsort des betroffenen Kindes bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: – Wann? – Wer? – Was? /Vereinbarung	
Gespräch mit der/den übergreifigen Person:en: – Wann? – Wer? – Was? /Vereinbarung	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis	

Erste Gefährdungseinschätzung

Wann?	
Wer?	
Wo?	
Ergebnis der Beratung	
Vereinbarte weitere Schritte <i>Insbesondere, welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der</i>	

<i>Kinder wurden getroffen und welche weiteren Maßnahmen zur (nachhaltigen) Aufarbeitung des Falles wurden getroffen?</i>	
---	--

Erst-Information

Wer	Wann	Durch wen	Wie
Kitaleitung			
Verwaltungsleitung			
Kita-Ausschuss			
Eltern des betroffenen Kindes			
Eltern evtl. beteiligter Kinder			
Interventionsstelle EGV			
Fachberatung			
LVR			
Jugendamt			

Falls eine Strafanzeige gestellt wurde

Wann?	Durch wen?	Stelle? (Polizei/ Staatsanwaltschaft)	Aktenzeichen	Bemerkung

Chronologie weitere Maßnahmen und Aktivitäten

z.B. Gespräche mit

- mit Kindern der Gruppe, der Kita
- mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
- mit beteiligten Eltern
- mit Mitarbeitenden/Team
- mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?
- Wurden weitere Personen oder Stellen hinzugezogen?

Wann?	Wer?	Wo?	Anlass/ Worüber?	Ergebnis/ Absprachen?	Dokumentation

--	--	--	--	--	--

Hinweise zum Ausfüllen des Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen wurde entwickelt, um alle wichtigen Informationen und Schritte einer Fallbearbeitung in guter Übersichtlichkeit in einem einzelnen Dokument festhalten zu können. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit werden wichtige Fakten zu Beginn des Dokumentes abgebildet, auch wenn sie in der chronologischen Fallbearbeitung erst später auftreten (z.B. der Abschluss des Falles wird unter Pkt. I. dokumentiert). Bitte beachten Sie

daher, dass zu Beginn einer Dokumentation nicht zwingend alle Felder bereits ausgefüllt werden können. Zudem kann es auch sinnvoll sein, im Verlauf der Fallbearbeitung in einigen Dokumentationsfeldern Ergänzungen (Updates) einzufügen und diese dann auch als solche zu kennzeichnen.

Der chronologische Ablauf der Fallbearbeitung wird unter Pkt. V. festgehalten. Bitte dokumentieren Sie in dieser Tabelle die einzelnen Schritte der Fallbearbeitung mit entsprechenden kurzen Informationen. Die für diese einzelnen Bearbeitungsschritte erstellten separaten Dokumente (z.B. Beobachtungsbogen, Gesprächsprotokoll, Meldung, usw.) werden dann als Anlage zum Dokumentationsbogen abgelegt/gespeichert.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
 - Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht.“
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Die Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen.

10.3 Erstmeldung der Einrichtung an den Träger

Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita.

Vorgangsnummer:



Katholische
Kindertagesstätte
St. Johann Baptist



Katholische
Kindertagesstätte
St. Elisabeth



Katholische
Kindertagesstätte
St. Maria Königin

Kita inkl. Anschrift			
Leiter_in der Einrichtung			
Datum der Meldung an Trägerverantwortlichen			
Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung			
Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. an die Einrichtung gemeldet?			
Datum des Verdachtsfalls			
Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener		Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern	
Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>	Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>
Ort des Vorfalls			
Kurzbeschreibung des Vorfalls			
Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz			
Name, Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/übergriffigen Person			
Name (anonymisiert), Alter & Geschlecht des/der betroffenen Kindes/-r			
Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe?			
Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä.			
Wurden die Eltern bereits eingebunden? Falls ja, wer und Kurzbeschreibung.			
Sonstige Bemerkungen			

Ausfüllhinweise:

- Beschränken Sie sich auf das tatsächlich Wahrgenommene und fassen sich kurz. Eine ausführliche Dokumentation erfolgt i.d.R. an anderer Stelle.
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Kennzeichnen Sie Schilderungen/Sachverhalte, die Sie von Dritten übernommen haben als Solche.
- Bei einem Fehlverhalten eines Erwachsenen benennen Sie die beschuldigte Person mit Klarnamen. Hier handelt es sich um eine interne Information.
- Anonymisieren Sie die beteiligten Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen die vollständigen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss; Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)

10.4 Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz

Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita.

Vorgangsnummer:



Katholische
Kindertagesstätte
St. Johann Baptist



Katholische
Kindertagesstätte
St. Elisabeth



Katholische
Kindertagesstätte
St. Maria Königin

Träger der Einrichtung inkl. Anschrift			
Zuständige/r Trägervertreter_in			
Kita inkl. Anschrift			
Leiter_in der Einrichtung			
Datum der Meldung an Koordinierungsstelle/ Fachberatung			
Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung			
Datum des Verdachtsfalls			
Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener		Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern	
Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>	Sexuell <input type="checkbox"/>	Nicht-sexuell <input type="checkbox"/>
Ort des Vorfalls			
Kurzbeschreibung des Vorfalls			
Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz			
Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/ übergreifigen Person			
Alter & Geschlecht des/ der betroffenen Kindes/-r			
Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe?			
Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä. Alter/Geschlecht/Funktion			
Wurden die Eltern bereits eingebunden? Falls ja, wann, wer und Kurzbeschreibung?			

Ist eine Meldung an den LVR bereits erfolgt?	
Wenn ja, wann:	
Sonstige Bemerkungen	

Ausfüllhinweise:

- Beschränken Sie sich auf das tatsächlich Wahrgenommene und fassen sich kurz. Eine ausführliche Dokumentation erfolgt i.d.R. an anderer Stelle.
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Kennzeichnen Sie Schilderungen/Sachverhalte, die Sie von Dritten übernommen haben als Solche.
- Bei einem Fehlverhalten eines Erwachsenen benennen Sie die beschuldigte Person mit Klarnamen. Hier handelt es sich um eine interne Information.
- Anonymisieren Sie die beteiligten Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen die vollständigen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss; Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)

10.5 Gesprächsprotokoll

Gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

Vorgangsnummer:



Was ist zu tun?	Bis wann zu erledigen?	Von wem?

Protokollant:in

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

Ich habe keine Einwendungen

Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

Ich habe keine Einwendungen

Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

Ich habe keine Einwendungen

Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

Ich habe keine Einwendungen

Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

Ich habe keine Einwendungen

Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Protokollieren von Gesprächen

- Ein hoher Anteil wörtlicher Rede erleichtert die Bewertung durch Außenstehende und erhöht die Beweiskraft.
- Während der Protokollierung findet keine Wertung und/oder Plausibilitätsprüfung statt. Es wird nur das gesprochene Wort dokumentiert.
- Das Protokoll geht im Nachgang zu dem Gespräch zeitnah an ALLE Beteiligten.
 - Es soll darauf hingewirkt werden, dass ALLE die Richtigkeit durch ihre Unterschrift bestätigen.
 - Korrekturwünsche Einzelner werden aufgenommen und explizit mit Datum als solche gekennzeichnet.
 - Verweigert eine beteiligte Person die Unterschrift, so wird dies entsprechend auf dem Protokoll vermerkt.
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen. Als Deadline sind eindeutig bestimmbare Tage zu wählen. (Bspw.: Frau Müller bis 31.12.2021)
 - Die Tabelle kann bei Bedarf um weitere Zeilen ergänzt werden.

10.6 Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalles bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch
Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita.

Vorgangsnummer:



Katholische
Kindertagesstätte
St. Johann Baptist



Katholische
Kindertagesstätte
St. Elisabeth



Katholische
Kindertagesstätte
St. Maria Königin

Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Kita	
Träger	
Mitteilung an Träger (am/per)	
Name der Leitungskraft	
Datum des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Kurzbeschreibung	
Zuständiger Fachberater_in beim DiCV Köln	
Meldung an DiCV Köln (am/per)	

Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

Beteiligte Kinder

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)			
Alter (z.B. 3;11)			
Geschlecht			
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle 			

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Verbale Äußerungen z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Wünsche/Vorschläge - Erwiderungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt 			
Handlungen/Handlungsablauf z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden 			
Verletzungen			

Mitarbeitende in der Kita

War dem Kita Personal die Spielsituation/ Aufenthaltsort bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

Träger / Trägervertreter_in

Wurde der zuständige Rechtsträger von dem Vorfall informiert? <ul style="list-style-type: none"> – Wann? – Durch wen? – Mündlich? / Schriftlich? 	
---	--

Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: <ul style="list-style-type: none"> – Wann? – Wer? – Vereinbarung 	
---	--

Gespräch mit übergriffigem Kind/übergriffigen Kindern: – Wann? – Wer? – Vereinbarung? – Motivation des übergriffigen Kindes/der übergriffigen Kinder? – Evtl. §8a Relevanz?	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	
Wurde mit den Eltern des übergriffigen Kindes/der übergriffigen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	
Erste Einschätzung des Vorfalls: - Entwicklungsgerechte (sexuelle) Aktivität - Übergriffiges (sexuelles) Verhalten - Übergriffiges Verhalten im Überschwang	

Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt/Personen eingeschaltet?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?

10.7 Praktikumsmappe

Gruppe:

Ansprechpartner:

Arbeitszeit:

Herzlich Willkommen in unserer Kita St. XXX !

Wir freuen uns, dass du in den nächsten Wochen dein Praktikum bei uns absolvierst. Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, dass wir eine gute gemeinsame Zeit haben und dein Praktikum erfolgreich verlaufen und abgeschlossen werden kann.

Tagesablauf:

Von 7:30 bis 12:15 findet in unseren Gruppen das Freispiel und Frühstück statt. In dieser Zeit können sich die Kinder nach Absprache in allen Räumen der Gruppe aufhalten. Wir freuen uns, wenn du dich in die Spielsituationen einbringst, dich als Spielpartner anbietest und so in Kontakt mit den Kindern kommst. Zudem gehen wir regelmäßig nach draußen. Wir empfehlen dir daher wettergerechte Kleidung mitzubringen. Um 12:15 beginnt bei uns das Mittagessen. Gerne kannst du an diesem teilnehmen. Im Anschluss findet bis 14:00 die Ruhephase statt, in der wir mit den Kindern Bücher lesen, Hörspiele hören und andere ruhige Angebote anbieten. Ab 14:00 beginnt die Abholzeit und somit auch wieder die Zeit des Freispiels. Die Kinder können ähnlich wie am Morgen, die Räumlichkeiten der Gruppe nutzen. Wenn du dich darüber hinaus für die Inhalte unserer Einrichtung interessierst, kannst du gerne auf die Konzeption unserer Kita zurückgreifen. Diese findest du im Bücherregal im Flur.

In unserer Arbeit ist uns besonders wichtig, dass die Kinder in ihren eigenen Fähigkeiten und Interessen unterstützt werden. Wir begleiten Ihre Entwicklung dabei.

Organisation/ Information:

Um die alltäglichen Abläufe deines Praktikums reibungslos zu gestalten, bitten wir dich Termine und Fristen rechtzeitig an deine Praxisanleitung weiterzugeben. Bitte besprich mit ihr, wie viele Tage sie zur Korrektur und Bearbeitung deiner Ausarbeitungen braucht. Wir nehmen die Betreuung unserer Praktikanten sehr ernst, bedenke jedoch, dass wir in erster Linie für die Betreuung unserer Kinder zuständig sind. Das bedeutet, dass es immer von der Tagessituation abhängt, ob zum Beispiel ein geplantes Gespräch stattfinden kann oder eventuell verschoben werden muss. Da es sich in deinen Planungen oftmals um vertrauliche Informationen handelt, müssen alle Ausarbeitungen vor Abgabe an die Schule, an die Praxisanleitung ausgehändigt werden.

Damit auch die Eltern wissen wer du bist, bitten wir dich am ersten Tag deines Praktikums einen Steckbrief in zweifachen Ausführung mitzubringen. Neben deinem Namen, Alter, einem Foto und von welcher Schule du kommst, kannst du zum Beispiel auch gerne beschreiben was du in deiner Freizeit machst.

Bei Verspätungen bzw. Krankheit gib uns bitte telefonisch Bescheid. Ebenso, wenn du weißt wann du wiederkommst, macht es Sinn dich nochmal telefonisch bei uns zu melden. Bei außerplanmäßigen Verspätungen bitten wir dich ebenfalls dich kurz telefonisch zu melden.

Unsere Kontaktdaten findest du unten in der Fußzeile.

Datenschutz:

Bestimmt hast du in der letzten Zeit etwas über Datenschutzbestimmungen gehört. Auch bei uns im Kindergarten ist dies ein sensibles Thema. Solltest du Fotos, zum Beispiel für deinen Praktikumsbericht machen wolltest, sprich bitte die Kollegen in deiner Gruppe an und besprich mit Ihnen in welcher Form dies möglich ist. Dazu gehört auch das Thema Schweigepflicht. Bitte trage keine Informationen aus dem Kindergarten an „Dritte“ weiter.

Um deine Wertsachen sicher verstauen zu können, kannst du diese während deiner Arbeitszeit in einem der Schließfächer im Personalraum verstauen. Wir bitten dich dein Handy in dieser Zeit ebenfalls dort abzulegen.

Elternarbeit:

Die Elternarbeit gehört zu einem der wichtigsten Aspekte unserer Arbeit. Freundliche Begrüßung und Verabschiedung sind für uns selbstverständlich. Wir gehen davon aus, dass du dich den Eltern und Kindern zu Beginn deines Praktikums vorstellst und dich ansonsten mit Elterngesprächen zurückhältst. Nach einer gewissen Zeit kannst du allgemeine Auskünfte, die sich auf den Tagesablauf oder der Befindlichkeit des Kindes beziehen in Absprache mit deiner Praxisanleitung erteilen. Gib bitte niemals Informationen über den Entwicklungsstand oder ähnliche Dinge heraus. Falls dir etwas auffällt oder irgendetwas passiert ist, erzähl es bitte direkt einer Kollegin.

Eigene Rolle:

Neben strukturellen und organisatorischen Aspekten spielt auch deine persönliche Haltung eine wichtige Rolle während deines Praktikums. Hierzu gehören unter anderem Pünktlichkeit, Offenheit, Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit und die Entwicklung von Verantwortung. Gerne begleiten wir dich bei deiner Entwicklung. Sei dir bewusst darüber, dass du eine Vorbildfunktion für die Kinder hast. Alles was du dem Kind gegenüber machst, wird eine Auswirkung auf die Kinder haben. Dies beinhaltet ein sauberes Erscheinungsbild und Arbeitsplatzgerechte Kleidung.

Weiteres:

Solltest du Fragen zum Ablauf deines Praktikums, Regeln der Gruppe oder ganzen Einrichtung haben, kannst du uns gerne ansprechen. Für die nächsten Wochen wünschen wir dir eine erfahrungsreiche Zeit, in der du deine eigenen Stärken und Interessen kennenlernen und erweitern kannst.

10.8 Probezeitkonzept

Einleitung

Die Kath. KG St. Johann Baptist betreibt drei Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von 4 Monaten bis zur Einschulung betreut werden.

- St. Maria Königin mit 55 Betreuungsplätze in 3 Gruppen (Bergisch Gladbach Frankenforst)
- St. Johann Baptist mit 65 Betreuungsplätze in 3 Gruppen (Bergisch Gladbach Refrath)
- St. Elisabeth mit 78 Betreuungsplätze in 4 Gruppen (Bergisch Gladbach Lustheide)

Die konstante und hohe Qualität unserer Bildungsarbeit hängt im Wesentlichen von der Kompetenz und Motivation unserer Mitarbeiter:innen ab. Neben der aktiven Gestaltung der Zusammenarbeit während des Arbeitsverhältnisses ist es wichtig, dass wir fachlich und sozial kompetente Mitarbeiter:innen finden, die unsere Werte teilen und langfristig zu uns passen.

Natürlich gilt dies auch für Bewerber:innen, niemand möchte in einem Unternehmen arbeiten, in dem er oder sie sich eigentlich fremd fühlen.

Ein wichtiges Element der gegenseitigen Prüfung ist die Probezeit. In diesem Dokument stellen wir da, was eine Probezeit ist, wie diese inhaltlich und zeitlich bei uns gestaltet wird und welche Anforderungen und Möglichkeiten sie bietet.

Probezeit – Definition

In allen Arbeitsverträgen des Erzbistum Köln wird gemäß KAVO unter §3 eine Probezeit vereinbart, unter §7 findet sich der Passus „Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden“. Daraus wird neben der inhaltlichen auch die besondere arbeitsrechtliche Bedeutung der Probezeit klar.

Grundsätzlich gelten neben der KAVO die Prozesse des Verwaltungshandbuches des Erzbistum Köln.

Die Probezeit ist eine Orientierungszeit, während der beide Parteien die Möglichkeit haben, sich im Arbeitsalltag kennen zu lernen und zu erproben, ob beide glücklich sind mit Ihrer Entscheidung. Die Probezeit ist nicht der Anfang der Festanstellung, die quasi nur noch abgesehen werden muss. Wenn es keine einvernehmliche Sicherheit über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gibt, sollte diese zum Ende der Probezeit aufgelöst werden.

Die Probezeit ist Teil des Prozesses des Onboardings. Protagonisten in dem Prozess sind

- Verwaltungsleitung
- Kitaleitung
- Stellv. Kitaleitung
- Neue Mitarbeiter:in (Onboardee)
- Kolleg:innen

Ablauf der Probezeit

Die Probezeit fängt mit dem im Arbeitsvertrag genannten ersten Arbeitstag an und endet i. d. R. nach Ablauf von 6 Monaten. Sie umfasst neben der alltäglichen Arbeit in der Kita eine klare Kommunikation über Ziele und Aufgaben sowie regelmäßige Gespräche.

Das Einführungsgespräch (1. Tag)

Am ersten Arbeitstag führen Kitaleitung und Onboardee ein Einführungsgespräch. In diesem werden gegenseitige Aufgaben, Ziele und Erwartungen, die Form der Kommunikation sowie die Wichtigkeit der Probezeit geklärt. Dabei werden u. a. folgende Punkte besprochen:

- **Arbeitsleistung, fachliche Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse (Fachkompetenz)**
- **Potenziale**
- **Soziale Kompetenz**
- **Cultural Fit**

Die Ziele werden schriftlich festgehalten, aus Sicht der Kita ergeben sie sich in weiten Teilen aus dem pädagogischen Konzept, dem ISK, dem Gewaltschutzkonzept und den kirchlichen Regelungen. Auch wenn Onboardees aus einer anderen kirchlichen Einrichtung kommen, kann auf diesen Prozess nicht verzichtet werden, da es gerade im Bereich des Cultural Fit deutliche Abweichungen gibt.

Es werden möglichst klare Aufgaben, Messgrößen, Ziele und Erwartungen vereinbart, an denen später die Probezeitbeurteilung festgemacht werden kann. Berücksichtigt wird dabei auch unbedingt, wie sich Onboardee in das bestehende Team integriert und z. B. mit Eltern und Kindern interagiert.

Die Probezeitgespräche (nach 4 Wochen, nach 2 Monaten, nach drei Monaten)

Die Kitaleitung führt in Abständen von 4 Wochen sogenannte Probezeit- oder Feedbackgespräche durch. Sie dienen zur Korrektur evtl. falsch stattfindenden Onboardings und als Grundlage, wenn sich gegen eine Übernahme entschieden wird. Es werden Erfahrungen und Erwartungen während des Onboarding-Prozesses ausgetauscht. Die Kitaleitung spiegelt beispielsweise, ob er oder sie die Anforderungen erfüllt oder sich zusätzliche Kompetenzen aneignen sollte, um die Kernaufgaben der Position zu erfüllen. Der Onboardee spiegelt der Kitaleitung wiederum, ob er zusätzliche Unterstützung - fachlich wie sozial - benötigt.

Regelmäßige Probezeitgespräche bilden die Basis für die Entwicklung eines neuen Talents in der Kita. Sie helfen herauszufinden, ob sich neue Mitarbeitende gut eingearbeitet haben und im Team wohlfühlen. Erhält die Kitaleitung während eines dieser Gespräche die Rückmeldung, dass sich das neue Talent unwohl fühlt, die inhaltlichen Aufgaben aber schätzt, kann sie rechtzeitig gegensteuern und beispielsweise einen Paten benennen. Gleichzeitig bieten Probezeitgespräche neuen Talenten die Möglichkeit, ihre Erwartungen und Erfahrungen nochmals klar zu kommunizieren und frühzeitig das einzufordern, was sie für eine gelungene Einarbeitung brauchen wie zum Beispiel eine Weiterbildung oder ein Training. Erhalten neue Mitarbeitende frühzeitig das, was sie brauchen, kommen sie fachlich und sozial eher im Unternehmen an und sind dadurch schneller produktiv.

Die Ergebnisse dieser Probezeitgespräche werden schriftlich dokumentiert. Auf Basis dieser schriftlichen Gesprächsnotizen fällt es später leichter, die Entscheidung für oder gegen die Übernahme von Mitarbeitenden fundiert zu treffen. Eine eventuelle Kündigung am Ende der Probezeit kommt für diese auch nicht völlig unvorhergesehen, wenn Schwierigkeiten bereits angesprochen wurden.

Dazu zählen Antworten auf Fragen wie:

Fachliche Integration:

- Wurden die in den vorherigen Gesprächen vereinbarten Leistungsziele erreicht?
- Hat der / die neue Mitarbeitende genügend fachliche Unterstützung bekommen, um seine / ihre Kernaufgaben zu erfüllen?
- Welche Maßnahmen (z. B. Seminare oder Trainings) wurden durchlaufen? Wie sinnvoll waren diese?
- Passt die Tätigkeit noch zum Anforderungsprofil der Stellenausschreibung?
- Verlieft die fachliche Einarbeitung so, wie sie in den vorangegangenen Gesprächen vereinbart wurde?

Soziale Integration:

- Fühlt sich die neue Kraft wohl im Team? Gefällt ihm / ihr das Arbeitsumfeld?
- Entspricht das Unternehmen nach wie vor den Vorstellungen des Onboardees?
- Wie bewertet der /die neue Mitarbeitende die Einarbeitung?

Die Antworten auf diese Fragen dienen der Kitaleitung als wertvolle Grundlage für das abschließende Übernahmegespräch am Ende der Probezeit. Dabei kann sie sich sowohl auf ihre eigenen Aufzeichnungen aus den vorangegangenen Gesprächen stützen, als auch Feedback von

Kollegen, HR oder den Paten einholen. Dadurch ergibt sich ein fundiertes Bild der neuen Kraft, das die Entscheidung, ihn oder sie zu übernehmen, erleichtert. Der Worst Case – also eine Kündigung in oder am Ende der Probezeit – käme so auch nicht völlig aus dem Nichts, da Kitaleitung Konflikte, Lücken oder mangelhafte Arbeitsergebnisse bereits im Vorfeld angesprochen und dokumentiert haben.

Probezeitbeurteilung vor Probezeitendgespräch

Damit kein Mitarbeiter "aus Versehen" oder stillschweigend übernommen wird, wird nach dem 4. Monat, aber unbedingt spätestens 6 Wochen vorher, eine Beurteilung des neuen Mitarbeitenden gemacht. In dieser wird einbezogen:

- Die **Arbeitsleistung**, die **fachlichen Fähigkeiten**, **Erfahrungen** und **Kenntnisse** (Fachkompetenz): Ist er seinen neuen Aufgaben gewachsen und damit für die Stelle geeignet?
- Ist **Potenzial** sichtbar/vorhanden, um sich die evtl. noch fehlenden Kompetenzen anzueignen?
- Die **soziale Kompetenz**: Passt er ins bestehende Team? Wird er von Kunden, Kollegen und Vorgesetzten akzeptiert?
- Passt er zu unserer Unternehmenskultur: **Cultural Fit?**

Die Übernahme des Mitarbeiters ist in der Regel eine langfristige Bindung. Daher sollte genau geprüft werden, ob Eignung oder Entwicklungspotenzial des Mitarbeitenden auf der fachlichen und sozialen Ebene überzeugt sind.

Die Entscheidung stützt sich auf Gesprächsunterlagen aus den unterschiedlichen Feedback- bzw. Probezeitgesprächen. Diese Dokumentationen sind hilfreich, um schwierige Gespräche vorzubereiten und eine mögliche Kündigung sachlich zu begründen.

Das Ergebnis der Probezeitbeurteilung wird umgehend der Verwaltungsleitung mitgeteilt.

Probezeitendgespräch

Die Verwaltungsleitung lädt Kitaleitung und Mitarbeitende spätestens 6 Wochen vor Ende der Probezeit zu einem Probezeitendgespräch ein. Diese kann auch früher stattfinden, wenn die Probezeitbeurteilung früher zu einem negativem Übernahmeergebnis geführt hat.

Während des Gespräches teilen Kitaleitung und Verwaltungsleitung Mitarbeitenden mit, ob sie übernommen werden – oder nicht. Das Gespräch sollte, unabhängig von der jeweiligen Entscheidung, konstruktiv und objektiv verlaufen. Verlässt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin das Unternehmen und wird nicht übernommen, trägt das Probezeitgespräch maßgeblich dazu bei, wie er oder sie das Unternehmen in Erinnerung behält. Kitaleitungen sollten also stets an die Arbeitgebermarke denken, wenn sie Mitarbeitenden im Probezeitgespräch mitteilen, dass sie leider nicht übernehmen werden. Die Entscheidung dazu sollte sachlich begründet und genau erklärt werden, warum die Passung nicht stimmt. Die Kitaleitung sollte die Stärken des Mitarbeitenden herausstellen und ihm alles Gute für die Zukunft wünschen.

Fällt die Übernahmeentscheidung positiv aus, sollten auch das klar kommuniziert werden. Denn der neue Mitarbeitende muss sich nach dem Ende der Probezeit genauso aktiv für das

Unternehmen entscheiden, wie der Arbeitgeber sich für ihn. Kitaleitungen sollten deshalb bereits im Probezeitgespräch Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen und die Zukunft des neuen Mitarbeitenden innerhalb der Organisation skizzieren.

Sind wir bereits vor Ablauf der Probezeit überzeugt, dass der Mitarbeitende für die Stelle geeignet ist und ins Team und Unternehmen passt, dann signalisieren wir das möglichst frühzeitig, ohne den Prozess der Probezeit abzubrechen. Damit zeigen wir Wertschätzung und vermeiden, dass sich der Mitarbeitende aufgrund der unsicheren Lage in der Probezeit für einen anderen Arbeitgeber entscheidet.

Sollten wir uns gegen den Mitarbeitenden entscheiden, begründen wir sachlich, warum wir das Arbeitsverhältnis nicht über die Probezeit hinaus fortsetzen wollen:

- Wir zeigen dem Mitarbeitenden z. B. auf, in welchen Bereichen er oder sie mit seinen Leistungen nicht überzeugen konnte,
- oder ob es an seiner oder ihrer mangelnden Integrationsbereitschaft lag und evtl.
- wie er oder sie sich fehlende Kompetenzen für seinen weiteren beruflichen Weg aneignen kann. Dies allerdings nur, wenn die Situation diese wertschätzend zulässt.

Wir machen deutlich, dass für uns eine Trennung die beste Lösung ist. Wir stellen für einen versöhnlichen Gesprächsabschluss die Stärken der Person heraus und wünschen, aufrichtig, dem Mitarbeitenden für die weitere berufliche Zukunft alles Gute.

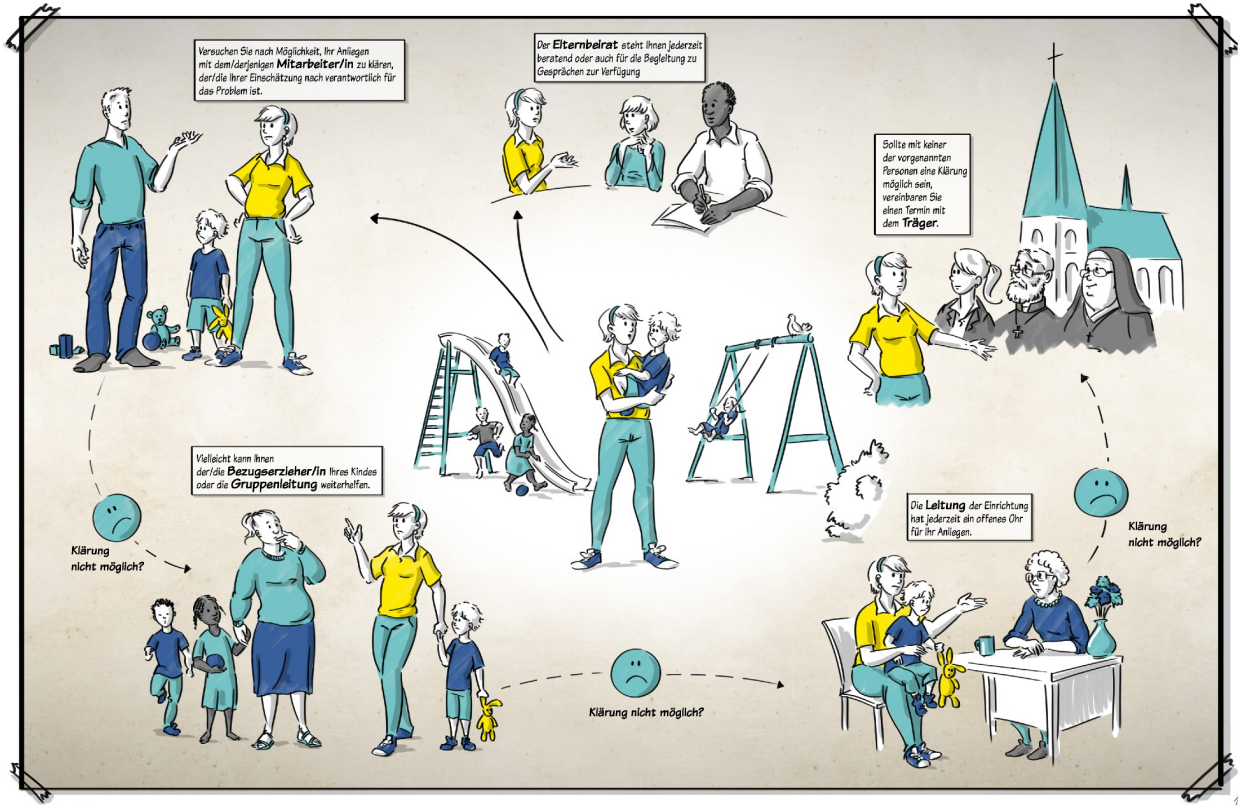
In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass die Verlängerung der Probezeit vereinbart wird, z. Bsp. bei längerer Krankheit oder wenn in der Kita Situationen eingetreten sind, die eine faire Beurteilung nicht möglich machen. Keinesfalls sollte die fehlende zeitliche Möglichkeit zur Beurteilung einfach hingenommen werden.

Probezeitgespräch nutzen, um Feedback zum Onboarding einzuholen

Alle Gespräche während der Probezeit bieten außerdem die Möglichkeit, Feedback zum Onboarding-Prozess bei den Onboardees einzuholen. Die Rückmeldungen bieten oft "unvoreingenommene" Perspektiven, die wichtig sind für die Weiterentwicklung der "Onboarding Journey". Basierend auf dem Feedback der Onboardees können Kitaleitung und Verwaltungsleitung den Onboarding-Prozess weiterentwickeln.

10.9 Beschwerdewege für Eltern

Sollten Sie eine Beschwerde, ein Anliegen oder ein Problem haben, könnte das **Ihr Weg zu einer zufriedenstellenden Klärung** sein...



Im Sinne eines guten Miteinanders wünschen wir uns, dass Sie sich mit Ihren Beschwerden, Problemen und Anliegen frühzeitig an uns wenden. **Wir alle stehen Ihnen gerne zum Gespräch zur Verfügung.**



10.10 Versionshistorie des KSK

Datum	Version	Änderungen	Bemerkung
01.01.2024	V1_0	Erste Version	./.